

Stadt Hilpoltstein



31. Flächennutzungsplan-Änderung im Parallelverfahren

"Freiflächen-Photovoltaikanlage Heuberg Nordost"

Umweltbezogene Stellungnahmen und Abwägung
im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Be-
lange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Eingegangene Einwendungen, Hinweise und Anregungen	Abwägung durch den Gemeinderat
<p>Regierung von Mittelfranken 21.03.2022</p>	
<p>Nordöstlich von Heuzberg soll eine Fläche von ca. 10 ha (vier Teilbereiche) als „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage“ ausgewiesen werden. Im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan geändert (31. Änderung). Folgende Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP) sind für das o.g. Vorhaben einschlägig: 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Z=Ziel) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen. 6.2.3 Photovoltaik (G=Grundsatz) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Gemäß Regionalplan Region Nürnberg (RP 7) 6.2.2.1 (Z) sollen die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung innerhalb der gesamten Region verstärkt genutzt werden.</p> <p>Bewertung aus landesplanerischer Sicht: Das o.g. Vorhaben steht mit dem Ziel 6.2.1 des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) Bayern in Einklang, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat jedoch raumverträglich unter Abwägung der berührten fachlichen Belange zu erfolgen. Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PV) sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (Grundsatz 6.2.3). Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Eine Vorprägung ist gegeben (Windkraftanlage). Es handelt sich aus landesplanerischer Sicht folglich um einen vorbelasteten Standort im Sinne des LEP.</p> <p>Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden nicht erhoben.</p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
<p>Planungsverband Region Nürnberg 23.03.2022</p>	
<p>Es wurde festgestellt, dass das o. g. Vorhaben der Stadt Hilpoltstein</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Einklang mit dem Ziel 6.2.1 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) steht, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Laut Ziel 6 	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

<p>2.2.1 des Regionalplans der Region Nürnberg (RP 7) sollen die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung innerhalb der gesamten Region verstärkt genutzt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zudem ist der Grundsatz 6.2.3 des LEP einschlägig, wonach Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden sollen. Eine sich in relativ geringer Entfernung befindliche Windenergieanlage kann in gewisser Weise noch als Vorprägung angesehen werden, allerdings sollte auf Grund der räumlichen Lage, angrenzend an Landschaftsschutzgebiete, bezüglich der Eingrünungsmaßnahmen eine enge Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Stellen erfolgen. <p>Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.</p>	
<p>Landratsamt Roth, Bauamt 31.03.2022</p>	
<p>Der Vorentwurf des im Betreff genannten FNP-Verfahrens umfasst ein Planungsgebiet von ca. 10 ha. Der Planungsbereich liegt nordöstlich von Heuzberg und soll als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" dargestellt werden (bisherige Darstellung/en: Fläche für die Landwirtschaft). Das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes ist erforderlich damit der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 44 dem Entwicklungsgebot des § 8 BauGB entspricht. Deshalb werden zeitgleich beide Verfahren durchgeführt (Parallelverfahren).</p> <p>Öffentliche Belange unseres Aufgabenbereiches stehen der Planungsabsicht zwar grundsätzlich nicht entgegen, die Planung wird allerdings hier kritisch gesehen. Zu Teilaspekten der Planung haben wir aber folgende Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • naturschutzfachliche Belange: <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht wird die beantragte FNP- und LP-Änderung kritisch gesehen. Der Landschaftsraum liegt in unmittelbarer Nähe zum Erholungsschwerpunkt Rothsee mit teilweise wunderschönen Blickbeziehungen zu der Altstadt von Hilpoltstein mit der Burg.</p> <p>1. Aus fachlicher Sicht wird die Planung der Vorgabe vom 10.12.2021 zu den Hinweisen vom Bay. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr zu "Bau- und landesplanerische Beurteilung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen" nicht gerecht. Hiernach sind lediglich "Standorte ohne landschaftliche Eigenart, insbesondere in Lagen ohne</p>	<p><i>Die Hinweise zur Blickbeziehung werden zur Kenntnis genommen. Eine direkte Blickbeziehung zur Altstadt von Hilpoltstein ist von der Vorhabenflächen nicht gegeben.</i></p> <p><i>Zu 1.) der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Fernwirkung ist aufgrund der bestehenden und geplanten Eingrünung gering. Ferner liegt mit dem Windrad eine Vorbelastung vor (siehe Stellungnahmen Regierung</i></p>

<p>Fernwirkung", geeignet. Zudem ergibt sich aus den Hinweisen, dass derartige Anlagen als landschaftsfremde Objekte zu sehen sind und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.</p> <p>2. Zudem stellt sich die Frage, ob hier die Anlage den erweiterten Zielen des seit 01.03.2022 gültigen Bundesnaturschutzgesetz entspricht. Nach § 1 Abs. 4 Nr. 3 BNatSchG sind zum Zwecke der Erholung in der freien Landschaft großflächige Erholungsräume zu schützen und zugänglich zu machen. Heuzberg gehört zu dem großflächigen Erholungsraum rund um den Rothsee, mit dem Wohnmobilstandort am Kanal und der Altstadt von Hilpoltstein. Die Planung muss sich hiermit intensiv auseinandersetzen.</p> <p>3. Unabhängig hiervon wäre im nächsten Verfahrensschritt die saP vorzulegen.</p> <p>• Sonstiges:</p> <p>4. Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Grundsätze der Raumordnung sind bei nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Einschlägig bei PV-Freiflächenanlagen können insbesondere die Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Abschnitte 1.3 "Klimawandel", 5.4. "Land- und Forstwirtschaft", 6.2 "Erneuerbare Energien" und 7.1 "Natur und Landschaft" im Landesentwicklungsprogramm Bayern- LEP (GVBl. 2013, S. 550) sein. Darauf ist in der Begründung näher einzugehen (evtl. auf der Ebene des Bebauungsplanes) (z. B.: unter 6.2.3 (G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.</p>	<p><i>Mittelfranken und regionaler Planungsverband). Insofern ist der Standort auch nach den Vorgaben des LEP (Landesentwicklungsprogramm) geeignet. Auf den erforderlichen Ausbau erneuerbarer Energien wird verwiesen. Die Stadt Hilpoltstein ist sich dieser Aufgabe bewusst und hat daher ein entsprechendes Konzept für Standorte für FF-PVA Anlagen erstellt. Der gewählte Standort ist Bestandteil des Konzepts, aus den o.g. Gründen (Vorbelastung durch Windrad, geringe Fernwirkung).</i></p> <p><i>Zu Punkt 2.) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch Maßnahmen zur Eingrünung und Einrichtung von breiteren Abständen zu Wanderwegen (Kulturwanderweg, lokaler Wanderweg (Rund um Heuzberg) zu den geplanten Anlagen werden die Belange der Erholung berücksichtigt, die Zugänglichkeit des Erholungsraumes wird nicht beeinträchtigt. Zur Sicherheit und aus versicherungstechnischen Gründen ist eine Umzäunung erforderlich diese wurde mit 2,30 m niedrig gehalten als sonst üblich. Mit der baulichen Höhe von 3,80 wurde ein übliches Maß gewählt, das durch Heckensträucher noch verdeckt werden kann.</i></p> <p><i>zu 3. Der Punkt wurde berücksichtigt, eine saP wurde erstellt diese wird zum Entwurf mit ausgelegt</i></p> <p><i>zu Sonstiges</i></p> <p><i>4. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Vorbelastung besteht mit dem vorhandenem Windrad. Eine entsprechende Würdigung dieser Vorbelastung, die für den geplanten Anlagenstandort spricht, erfolgt auch in den Stellungnahmen der Regierung von Mittelfranken und dem regionalem Planungsverband.</i></p>
---	--

<p>Ein Standort ohne Vorbelastung ist daher mit dem Grundsatz regelmäßig nur dann vereinbar, wenn (a) geeignete vorbelastete Standorte nicht vorhanden sind, und (b) der jeweilige Standort im Einzelfall sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt - aktuelle Fassung).</p> <p>Wir bitten Sie unsere Anmerkungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Änderungen zur vorhergehenden Planung sollten drucktechnisch und damit auf den ersten Blick erkennbar sein. Dies vereinfacht eine Bearbeitung im folgenden Verfahrensschritt. Bitte unterrichten Sie uns über die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB - hierzu weisen wir auf den erforderlichen Inhalt der Bekanntmachung hin - und legen Sie uns bei der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB den Änderungsentwurf zusätzlich zur digitalen Version 2-fach in Papierform vor.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie bei der Bekanntmachung auch die aktuellen Gesetzesänderungen durch das Gesetz zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29. Mai 2017 (z. B.: § 3 Abs. 3 BauGB bei FNP-Verfahren; § 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB: Einstellung der Unterlagen ins Internet, kein Verweis auf § 47 VwGO). Soweit Ausgleichsflächen außerhalb des eigentlichen Plangebiets liegen reicht bei der Offenlegung lediglich die Angabe der Flurnummer/Gemarkung zur Erfüllung der Anstoßfunktion nicht aus, ein entsprechender Kartenausschnitt ist für diese Flächen erforderlich (andernfalls liegt ein Verfahrensfehler nach § 214 Abs. 1 Nr. 2, Halbs. 1 BauGB vor).</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Die Stadt Hilpoltstein erhält einen Abdruck dieser Stellungnahme.</p>	<p><i>Die vorliegende Abwägung enthält Angaben welche Hinweise der TÖB und Bürger berücksichtigt wurden. Die Abwägung wird in der öffentlichen Auslegung mit ausgelegt, insofern sind Änderungen auf den ersten Blick nachvollziehbar.</i></p> <p><i>Die Hinweise werden bei der öffentlichen Auslage berücksichtigt.</i></p>
<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg 24.03.2022</p>	
<p>1. Betroffene Flächen im Geltungsbereich: Der Geltungsbereich der Photovoltaikanlage ist auf 4 Teilbereiche aufgeteilt und umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 412, 413, 415, 424 und 444 in der Gemarkung Heuzberg. Mit der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage werden Flächen von insgesamt 10 Hektar für einen längeren Zeitraum aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und stehen zukünftig für die Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln nicht mehr zur Verfügung. Die Ackerflächen wurden bisher intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet, bei der Bodenart handelt es sich um einen an lehmigen Sandboden mit einer unterdurchschnittlichen Ertragsfähigkeit und geringen Nährstoffverfügbarkeit. Die Bodenzahl wird mit 25 bis 35 Wertpunkten und die Ackerzahl mit 23 bis 34 Wertpunkten angegeben; sie liegen leicht</p>	<p><i>Zu 1.) Die Hinweise zu Punkt 1 werden zur Kenntnis genommen. Sonderkulturen sind nicht betroffen. Die Flächen gehen für die Landwirtschaft auch nicht auf Dauer verloren, da keine Versiegelungen vorgenommen werden.</i></p>

unter dem Durchschnitt des Landkreises Roth.

2. Kompensationsbedarf / Ausgleichsflächen:

In der vorliegenden Planung wurde für die Ermittlung des Kompensationsbedarfes der Eingriffsfaktor auf 0,2 festgelegt. Laut dem Schreiben IB5-4112.79-037/09 der Obersten Baubehörde vom 19.11.2009 können eingriffsminimierende Maßnahmen den Kompensationsfaktor zur Ermittlung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen auf 0,1 verringern. Die erforderliche Ausgleichsfläche könnte somit um die Hälfte reduziert werden. In der vorliegenden Planung wurde ein Ausgleichsbedarf von 14.703 m² ermittelt. Auf einer Fläche von 24.186 m² wird ein naturschutzfachlicher Ausgleich innerhalb des Geltungsbereiches erbracht. Es ist darauf zu achten, dass die Überkompensation von 9.482 m² für den Ausgleichsbedarf der weiterer im Stadtgebiet Hilpoltstein laufender Bauleitverfahren für Freiflächenphotovoltaikanlagen verwendet wird.

Die Flächen werden im Hinblick auf Reptilien und Feldvögel im Rahmen einer saP untersucht. Es ist deshalb damit zu rechnen, dass weitere externe Ausgleichsflächen für CEF-Maßnahmen benötigt werden, die zu Lasten der landwirtschaftlichen Nutzfläche gehen. Hierzu wird bei Konkretisierung des notwendigen Bedarfs im weiteren Bauleitverfahren Stellung genommen.

Im Vorfeld sollte sichergestellt werden, dass die umgewidmeten Ausgleichsflächen dauerhaft den Ackerstatus behalten, unabhängig jeglicher botanischen Entwicklung und Eintragung ins Ökoflächenkataster.

*Zu 2.) Kompensationsbedarf / Ausgleichsflächen
Eine Reduktion des Kompensationsfaktors auf 0,1 wäre aus landwirtschaftlicher Sicht zwar sinnvoll, würde jedoch dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19.11.2009 widersprechen, wonach im Regelfall ein Kompensationsfaktor von 0,2 anzusetzen ist. Eine Reduktion des Kompensationsfaktors ist nur mit deutlich weiteren Modulreihenabständen und Maßnahmen zum Biotopverbund möglich. Mit der GRZ von 0,65 und der maximalen Bauhöhe von 3,8 m wurde darauf geachtet einen möglichst hohen Energieertrag auf der Fläche zu erzeugen im Hinblick auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Eine deutliche Erweiterung der Reihenabstände hätte zur Konsequenz, dass zur Erzeugung der gleichen Energiemenge weitere landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden müssten und in der Folge möglicherweise auch weitere Flächen für den artenschutzrechtlichen Ausgleich. Im Hinblick auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird daher an der Planung festgehalten und auf eine geringere GRZ verzichtet, die zwar einen geringeren Kompensationsfaktor von 0,1 nach sich ziehen würde, in der Gesamtbetrachtung des Verhältnisses – Flächenverbrauch und erzeugte Energie – jedoch ungünstiger abschneidet.*

Die Ausgleichsflächen liegen im Umfeld / am Rand des geplanten Vorhabens und dienen der Einbindung der Anlage in die Landschaft sowie dem Biotopverbund. Aus Gründen des Artenschutzrechts ist die Schaffung von Ackerbrachen/Blühstreifen für die Herstellung von Heidelerchenrevieren zusätzlich erforderlich. Um landwirtschaftliche Flächen für den Ausgleich gering zu halten, wurden nur die naturschutzfachlich begründete Kompensationsflächen als interner Ausgleich zugewiesen, die restlichen Ausgleichsflächen (Summe 8.760 qm werden künftigen Baumaßnahmen zu geordnet).

Die externen Ausgleichsflächen für Heidelerche werden spätestens alle 5 Jahre umgebrochen. Für die Flächen im Geltungsbereich ist eine Rückbauverpflichtung im Bebau-

3. Auswirkungen für die landwirtschaftlichen Betriebe:

Die einbezogenen Flächen im Geltungsbereich wurden bisher landwirtschaftlich genutzt, insgesamt sind 4 Betriebe betroffen, einer besonders stark.

Dem landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb [REDACTED] in [REDACTED] werden bei der Verwirklichung des Projektes insgesamt 2,50 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche entzogen, dies sind über 15 % seiner Betriebsfläche und über 20 % seiner Ackerfläche. Nach Rücksprache mit [REDACTED] ist der Flächenverlust erheblich und kann nicht kompensiert werden. Das Angebot an landwirtschaftlichen Flächen am Pachtmarkt ist rar und deckt die Nachfrage nicht ab. Für den Betrieb liegt eine Existenzgefährdung vor.

Der landwirtschaftliche Nebenerwerbsbetrieb [REDACTED] verliert insgesamt 3,73 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche, dies entspricht einem Flächenverlust von über 7 % seiner Betriebsfläche. Nach Rücksprache mit [REDACTED] ist der Flächenverlust erheblich und kann nicht kompensiert werden. Das Angebot an landwirtschaftlichen Flächen ist rar und deckt die Nachfrage nicht ab. Eine Existenzgefährdung liegt für den Betrieb nicht vor.

Der landwirtschaftliche Vollerwerbsbetrieb [REDACTED] verliert in diesem Planungsgebiet insgesamt 2,40 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche und im Planungsgebiet PV-Freiflächenanlage „Solar“ noch zusätzlich 1,00 Hektar an externen Ausgleichsfläche, die für die Feldlerchenpopulation zur Verfügung gestellt wird. Dies entspricht einem Flächenverlust von ca. 4 % seiner Betriebsfläche. Nach Rücksprache mit [REDACTED] ist der Flächenverlust erheblich und kann nicht vollumfänglich kompensiert werden. Das Angebot ist rar und deckt die Nachfrage nicht ab. Eine Existenzgefährdung liegt für den Betrieb nicht vor.

Der landwirtschaftliche Vollerwerbsbetrieb [REDACTED] verliert insgesamt 1,31 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche, dies entspricht einem Flächenverlust von ca. 1,5 % seiner Betriebsfläche. Eine Existenzgefährdung liegt nicht vor.

Bei der Verwirklichung des Projektes wird ein intaktes Feldgewanne mit den geplanten vier

ungsplan unter Hinweise enthalten.

*Zu 3.) Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe
Bei den verpachteten Flächen wurde die geplante Nutzung mit den derzeitigen Pächtern abgestimmt.*

Der Verlust von landwirtschaftlichen Flächen für die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen wird ausdrücklich in die Abwägung eingestellt, insbesondere in Verbindung mit den Auswirkungen der Flächenverluste für einzelne landwirtschaftliche Betriebe. Letztlich leistet die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und dem Erreichen der Klimaziele und zeichnet sich zudem gegenüber der Erzeugung von Biogas durch eine deutlich höhere Energieeffizienz aus, wodurch sich der angesprochene Flächenentzug für die landwirtschaftliche Nutzung durch die geplante PV-Anlage relativiert.

Mit dem Ausbau erneuerbarer Energien wird langfristig auch die Existenz landwirtschaftlicher Betriebe gesichert, da die Klimaerwärmung gebremst wird. Vor dem Hintergrund der derzeitigen Krisen (Hitzewelle in Indien mit lebensfeindlichen Temperaturen von > 50 Grad, Ukraine-Krise, Waldbrände in Europa) ist der Ausbau regenerativer Energien alternativlos.

Innerhalb der Teilbereiche der geplanten Modulfläche wurde dem gefährdeten Betrieb [REDACTED] die Pflege als mögliches Standbein für den landwirtschaftlichen Betrieb angeboten.

Teilflächen auf lange Sicht durchschnitten. Die im Gewanne verbleibenden Flurstücke werden weiterhin landwirtschaftlich bewirtschaftet. Durch die Zersplitterung der Feldflur ist eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht uneingeschränkt möglich. Das Befahren der vorhandenen Flurwege und die Bewirtschaftung der Flächen mit großen Landmaschinen wird durch die Einzäunung der geplanten Teilflächen der Photovoltaikanlage erschwert; ein Rangieren und Einsetzen der großen Landmaschinen ist nur eingeschränkt möglich, es besteht die erhöhte Gefahr, dass die Landmaschinen und die Einzäunung der Anlagen beschädigt werden.

4. Fazit Landwirtschaft:

Es sollte sichergestellt werden, dass nach Beendigung der Vertragslaufzeit beziehungsweise der Einstellung der Stromerzeugung mit der Freiflächenphotovoltaik für den Betreiber der Anlage eine Rückbauverpflichtung mit Rekultivierung der Fläche besteht.

Im näheren Umfeld der Freiflächenphotovoltaik befinden sich weitere landwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Bei deren Bewirtschaftung kann es zu Staubablagerungen auf den Modulen kommen. Diese sind vom Betreiber der Anlage entschädigungslos hinzunehmen. Im Extremfall können auch Steinschläge durch rotierende Maschinen nicht ausgeschlossen werden. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung auf den umliegenden Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden.

Entlang der Grundstücksgrenzen, auf denen ein Grünstreifen mit abschnittsweiser Bepflanzung mit Sträuchern geplant ist, ist der jeweilige Grenzabstand zu den Flurwegen und den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken einzuhalten, ebenso sind überhängende Äste, die in den Wegebereich ragen, durch regelmäßige Pflege zurückzuschneiden.

Wenn eigene oder fremde Drainagen im Geltungsbereich vorhanden sind, und diese bei Bauarbeiten beschädigt werden, so sind diese Schäden wieder zu beheben. Es darf zu keiner Vernässung und sonstigen Bewirtschaftungsbeeinträchtigung der benachbarten Flächen kommen.

zu 4.) Fazit Landwirtschaft

Unter Hinweise E 4 ist die Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Flächen nach Ende der Photovoltaiknutzung sowie die Duldung von landwirtschaftlichen Emissionen berücksichtigt.

Die Flurwege bleiben unverändert, für die randliche Eingrünung sind Pflegemaßnahmen festgesetzt, um die Flurwege weiterhin nutzen zu können.

Zwischen Zaun und Flurweg Fl.Nr 417 ist ein Abstand von 5,0 m berücksichtigt.

„Die Hinweise zu Drainageleitungen werden bei der Ausführung berücksichtigt. Sollten konkrete Hinweise auf Drainageleitungen vorhanden sein, ist die Lage der Drainageleitungen planmäßig vor Beginn der Baumaßnahmen zu erfassen und bei der Modulplanung zu berücksichtigen. Eine entsprechende Beweissicherung vor und nach den Ausführungsarbeiten hat zu erfolgen.

Sollten beim oder nach dem Bau Drainagen beschädigt werden, sind diese durch den Vorhabensträger und auf dessen Kosten unverzüglich in Stand zu setzen. Ggf. sind neue Drainagesammler durch den Vorhabenträger

Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen vor allem wegen der geplanten Splitterbildung in einem intakten Feldgewanne und der möglichen Existenzgefährdung des Betriebs [REDACTED] Einwände gegen den o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die Änderung des Flächennutzungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Heuzberg Nordost“ der Stadt Hilpoltstein.

Hinweis:

Mit der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichem Grund und Boden sollte sparsam und schonend umgegangen werden. Deshalb sollte zukünftig beim Ausbau der erneuerbaren Energien im Bereich Photovoltaik die Möglichkeit geprüft werden, alternativ Agri-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen zu errichten. Zudem sollten vorrangig bereits versiegelte Flächen (Großparkplätze, Industriehallen, Dachflächen etc.) für den Ausbau der erneuerbaren Energien herangezogen werden.

Bereich Forsten:

Wald ist von dem Bebauungsplan durch Rodung nicht unmittelbar berührt. Die Grundstücke mit den Fl. Nrn. 412, 413, 415, 424 und 444 alle Gemarkung Heuzberg grenzen in unterschiedlichen Himmelsrichtungen an Wald i. S. d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG). Aus den Planunterlagen geht hervor, dass der Abstand der geplanten Photovoltaikanlagen zu den angrenzenden Waldbeständen zwischen 10 und 20 Meter betragen.

Die Anlagen befinden sich, trotz der bereits eingeplanten Abstandflächen, innerhalb der

herzustellen. Das gleiche gilt, wenn sich die Entwässerungssituation der entwässerten Grundstücke durch den Bau der Anlage erheblich verschlechtern. Ein entsprechender Hinweis wird im Planteil ergänzt unter "E 7".

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, für den Feldfruchtanbau wurden entsprechende Maschinenumbauplätze vorgesehen.

Zum Hinweis des AELF wird angemerkt, dass die derzeitigen Lösungen zu Agri-PV Anlagen allenfalls Nischen in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Nutzung bedienen können (Gemüsebau, Früchte, Grünland). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Stromproduktion deutlich geringer ausfällt als bei herkömmlichen Photovoltaikfreiflächenanlagen, die Kosten für den Bau der Agri-PV Anlagen jedoch je nach Ausführung deutlich höher liegen. Ferner würde noch mehr Flächenverbrauch gemessen an der erzeugten Energiemenge erforderlich werden. Der Hinweis zum Ausbau von Dachflächen für Photovoltaik ist sinnvoll und richtig. Für die erforderliche Energiemenge zur Versorgung von Gewerbe und Privaten mit Strom, Wärme und Mobilität reichen die Dachflächen jedoch bei weitem nicht aus. Dabei sind statische Gesichtspunkte und Aspekte des Denkmalschutzes bei bestehenden Gebäuden auch noch zu berücksichtigen.

Bereich Forstwirtschaft

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für die Waldeigentümer besteht entlang von Wegen, insbesondere von Wanderwegen eine Verkehrssicherungspflicht. Die eingerichteten Abstandsflächen berücksichtigen bereits herabfallende Äste und im Zusammenhang mit dem Umfahrungsstreifen sind auch bei umstürzenden Bäume nur geringe Schäden zu erwarten. Bei Sturmschäden greift die Versicherung des Vorhabenbetreibers.

<p>Baumfallzone der angrenzenden Waldbestände. Da die Einrichtung nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dient, kann in diesem speziellen Einzelfall von der Freihaltung der Baumfallzone abgesehen werden. Wir empfehlen jedoch entsprechende Vereinbarungen mit den betroffenen Waldbesitzern zu treffen.</p>	
<p>Wasserwirtschaftsamt Nürnberg 02.03.2022</p>	
<p>Zu den o.g. Bebauungsplänen mit Änderungen des Flächennutzungsplans besteht grundsätzlich Einverständnis, wenn folgende Hinweise beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch das Gebiet können Entwässerungsanlagen (Drainagesammler, Gräben usw.) verlaufen. Die Funktionsweise der Drainage muss erhalten bleiben. Ggfs. sind diese Entwässerungsanlagen so umzubauen, dass ihre Funktion erhalten bleibt und das Oberflächenwasser sowie das Grundwasser schadlos weiter- bzw. abgeleitet werden kann. - Die Solarfarmen sollten auf Wiesen/Weiden und nicht auf Brachflächen angelegt werden. - Der Bewuchs sollte gut gepflegt werden und möglichst dicht sein. Es muss vermieden werden, dass die Grasnarbe zerstört wird. Das gilt ganz besonders für die Abtropfbereiche der Panels (die besonders anfällig für Störungen während des Bauprozesses sind). - Während des Baus sollten Bodenkompaktierungen durch schweres Gerät und eine Zerstörung des Bewuchses möglichst vermieden werden. Ggf. muss nach dem Bau nachgebessert werden. Regelmäßiges Befahren mit schwerem Gerät sollte ebenfalls vermieden werden. - Es wäre sinnvoll, einen Wiesenrandstreifen am untersten Rand der Fläche einzurichten, 	<p><i>Die Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes zu Drainageleitungen werden bei der Ausführung berücksichtigt. Sollten konkrete Hinweise auf Drainageleitungen vorhanden sein, ist die Lage der Drainageleitungen planmäßig vor Beginn der Baumaßnahmen zu erfassen und bei der Modulplanung zu berücksichtigen. Eine entsprechende Beweissicherung vor und nach den Ausführungsarbeiten hat zu erfolgen.</i></p> <p><i>Sollten beim oder nach dem Bau Drainagen beschädigt werden, sind diese durch den Vorhabensträger und auf dessen Kosten unverzüglich in Stand zu setzen. Ggf. sind neue Drainagesammler durch den Vorhabenträger herzustellen. Das gleiche gilt, wenn sich die Entwässerungssituation der entwässerten Grundstücke durch den Bau der Anlage erheblich verschlechtern. Ein entsprechender Hinweis wird im Planteil ergänzt unter "E 7".</i></p> <p><i>Die Begrünung und Pflege des Sondergebiets sind in den Festsetzungen bereits berücksichtigt.</i></p> <p><i>Mit den Ausgleichsflächen am Rand des Sondergebiets bestehen Flächen, die nicht begangen/befahren werden. Die Modultische werden nach Süden ausgerichtet. Eine gleichmäßige, breitflächige Versickerung entlang der Tischunterkanten kann aufgrund der unterschiedlichen Hangneigungen nicht für die gesamte Sondergebietsfläche garantiert werden. Auf eine entsprechende Festsetzung wird daher verzichtet.</i></p>

<p>der für die Unterhaltung nicht benötigt (und entsprechend nicht begangen / befahren) wird.</p> <p>- Die Panels sollten so konstruiert sein, dass sie auf der gesamten Kantenlänge abtropfen können und nicht nur an den Eckpunkten.</p>	
<p>Bayerischer Bauernverband 18.08.2021</p>	
<p>Grundsätzlich möchten wir einige Punkte für die zukünftige Planung und Verwirklichung zu Freiflächen PV-Anlagen anregen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Installierung von PV-Anlagen auf Dächern soll Vorrang vor Freiflächenanlagen haben. 2. PV-Freiflächenanlagen vorrangig auf Flächen mit Bewirtschaftungsauflagen, Grenzstandorten oder Ausgleichsflächen können einen sinnvollen Beitrag zur Energiewende leisten. 3. Um Hotspotbildungen und Flächenkonkurrenzen entgegenzuwirken sowie eine Akzeptanz für die Anlagen bei Landwirten wie Bürgern zu erzielen, sollte über weitere Erhöhungen der begleitenden Rahmenbedingungen, die eine flächige Verteilung der PV Freiflächenanlagen sicherstellt, nachgedacht werden: <ul style="list-style-type: none"> • Eine Begrenzung von PV-Freiflächenanlagen in Relation zur landwirtschaftlichen Fläche pro Gemeinde • Verbindliche Miteinbeziehung agrarstruktureller Belange und Qualitätskriterien in die Beurteilung der Gemeinden zur Eignung von Flächen (z. B. Bodenpunkte/Bodenwertzahl in Relation zum Gemeindedurchschnitt) • Frühzeitige Miteinbeziehung der Bauern und Bürger vor Ort und möglichst Möglichkeit zur Beteiligung der Landwirte an den Projekten, z.B. über heimische Energiegenossenschaften 4. Bei der Errichtung von PV-Freilandflächen soll auf den naturschutzrechtlichen Ausgleich verzichtet werden und die PV-Freilandflächen müssen auch als Ausgleichs-/Blühfläche für den Natur- und Artenschutz anerkannt werden. Die Pflege und Unterhalt dieser Flächen bleibt in der Verantwortung der Anlagenbetreiber. Kostenerstattung an die Jagdgenossenschaften, sofern diese die Arbeiten verrichten. 	<p><i>Abwägung durch Gemeinderat</i></p> <p><i>Zu 1.-4.) Die grundsätzlichen Hinweise des Bayerischen Bauernverbandes werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zum Ausbau von Dachflächen für Photovoltaik ist sinnvoll und richtig. Für die erforderliche Energiemenge zur Versorgung von Gewerbe und Privaten mit Strom, Wärme und Mobilität reichen die Dachflächen jedoch bei weitem nicht aus. Dabei sind statische Gesichtspunkte und Aspekte des Denkmalschutzes bei vorhandenen Gebäuden auch noch zu berücksichtigen. Bei der Errichtung von PV-Anlagen sind neben den Belangen der Landwirtschaft auch Belange des Naturschutzes, Landschaftsbildes und auch die Wirtschaftlichkeit (Lage zum Einspeisepunkt) abzuwägen und zu berücksichtigen. Die Hinweise zu Hotspotbildungen und Flächenkonkurrenzen wurden mit dem bisherigem Vorgehen bei der Standortwahl bereits berücksichtigt. Für den Ausgleich für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlage sind die Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 19.11.2009 bindend und zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Zu Hinweisen zur Landwirtschaft</i></p>

Nach Rücksprache mit unserem Ortsverband nehmen wir zur o.g. Bauleitplanungen aus landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

Landwirtschaft

1. Der Entzug land- forstwirtschaftlicher Nutzfläche wird starke Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe in der betroffenen Region haben, da landwirtschaftliche Nutzfläche die Grundlage der Landbewirtschaftung und unserer Lebensmittelproduktion darstellt. Vor allem mit Blick auf die Konflikte in der Ukraine sollte der Entzug der landwirtschaftlichen Flächen aus der Nahrungsmittelproduktion neu bewertet werden. Für unsere heimische Nahrungsmittelproduktion und auch für die Versorgung anderer Länder mit Nahrungsmitteln, zählt jeder Quadratmeter Acker und Weideland.

Zu 1.)

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da keine Versiegelungen vorgenommen werden und ein Rückbau der Anlage nach Beendigung der Stromproduktion vorgesehen ist, gehen die Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung nicht vollständig verloren.

Da im Stadtgebiet auch Flächen für den Anbau nachwachsender Rohstoffe für die Erzeugung von Biogas genutzt werden, relativieren sich die Flächenverluste für die landwirtschaftliche Nutzung durch die geplanten Photovoltaikanlagen. Die Energiemengen durch Photovoltaiknutzung liegen pro ha Fläche um das ca. 50–60 fache über der Energiemenge die durch Biogas erzeugt werden kann, d. h. mit ca. 50 – 60 ha Fläche Maisanbau kann so viel Strom in einer Biogasanlage erzeugt werden wie mit einer Photovoltaikanlage mit 1 ha Größe.

Bei den überplanten Flurstücken liegen tlw. die Eigentumsflächen der Bewirtschafter innerhalb des Geltungsgebietes. Die Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe relativieren sich daher. Bei den verpachteten Flächen wurde die geplante Nutzung mit den derzeitigen Pächtern abgestimmt. Insofern werden durch die geplante Anlage keine landwirtschaftlichen Betriebe gefährdet. Der Verlust von landwirtschaftlichen Flächen für die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen wird ausdrücklich in die Abwägung eingestellt, insbesondere in Verbindung mit den Auswirkungen der Flächenverluste für einzelne landwirtschaftliche Betriebe. Letztlich leistet die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und dem Erreichen der Klimaziele und zeichnet sich zudem gegenüber der Erzeugung von Biogas durch eine deutlich höhere Energieeffizienz aus, wodurch sich der angesprochene Flächenentzug für die landwirtschaftliche Nutzung durch die geplante PV-Anlage relativiert.

Mit dem Ausbau erneuerbarer Energien wird langfristig auch die Existenz landwirtschaftlicher Betriebe gesichert,

2. Die Nutzung und Bewirtschaftung der mittelbar und unmittelbar angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen, Gebäude und Wege dürfen durch die geplante Bebauung nicht beeinträchtigt werden. Die Bewirtschaftung muss – sofern erforderlich zu jeder Tages- und Nachtzeit uneingeschränkt möglich sein.
3. Auf den überbauten Flächen wird es während der Standzeit der Anlage zu einem Humusabtrag und in dessen Folge zu einem Versteppen der Flächen einhergehend mit einer Verarmung des Bodenlebens kommen. Da Humus neben Stickstoff auch CO₂ bindet, kommt es zu dessen Freisetzung mit den bekannten Folgen für das Klima, die man mit der eingesetzten Technik zu vermeiden sucht. Auch wenn die Anlagen irgendwann wieder abgebaut werden, sind die Flächen auf Jahre hinaus für die Lebensmittelproduktion verloren.
4. Bei der Beurteilung des Flächenverbrauchs ist nicht berücksichtigt, dass verbleibende Restflächen nicht mehr wirtschaftlich zu bearbeiten sind. Durch die Aufteilung auf verschiedene Flurstücke findet eine vollkommene Zerstückelung der Flur statt. So verkleinert sich etwa von einem Landwirt bewirtschaftete Fläche der Flurnummern 413 und 414 durch den Wegfall der Flurnummer 414 auf etwa die Hälfte. Durch die auf den Flurgrenzen entstehenden Zäune ist eine Bearbeitung bis zur Grenze eines Schrages mit Großmaschinen nicht möglich. Bei einer Grundstückslänge von 260 m und einem beiderseits erforderlichen Abstand von min. 2 m vom Zaun ergibt sich allein ein Flächenverlust von ca. 1000 m².
5. Durch die auf den Flurgrenzen entstehenden Zäune sind die dadurch verengten Feldwege z.B. mit einem Mähdrescher mit angebautem Schneidwerk nicht mehr passierbar. Die Feldwege müssen während der Bebauung als auch danach dem landwirtschaftlichen Verkehr uneingeschränkt zugänglich sein. Dies betrifft die Fahrbahnoberfläche genauso wie eventuelle Beeinträchtigungen durch angrenzende Zäune. Hier ist besonders zu betonen, dass überbreite landwirtschaftliche Maschinen weiterhin ungehindert passieren können müssen. Zusätzlich ist mit einer starken Beanspruchung der Zufahrten während der Baumaßnahme zu rechnen. Schäden an den Wegen durch

da die Klimaerwärmung gebremst wird. Vor dem Hintergrund der derzeitigen Krisen (Hitzewelle in Indien mit lebensfeindlichen Temperaturen von > 50 Grad, Ukraine-Krise, Waldbrände in Europa) ist der Ausbau regenerativer Energien alternativlos.

Zu 2.) Die Wege sind uneingeschränkt befahrbar, während des Baus der Anlage kann es zu kurzfristigen Verzögerungen kommen (Anlieferung und Abladen), da die landwirtschaftlichen Flächen gut erschlossen sind, bestehen meist alternative Anfahrtsmöglichkeiten zu den landwirtschaftlichen Flächen

Zu 3.) Die Flächen innerhalb des Sondergebiets werden als Grünland genutzt. Gegenüber dem jetzigen Zustand, wo durch Starkregenereignisse Humusabträge möglich sind, wird die Situation verbessert, da der Oberboden und Humus durch das Grünland gebunden sind.

Zu 4.) Mit Blick auf die geplanten Anlagenflächen des Sondergebiets der vorliegenden Bauleitplanung sind die unter Punkt 4 dargestellten Befürchtungen zu Flächenverlusten unbegründet und falsch dargestellt. Fl.Nr. 413 wird künftig als Sondergebiet vorgesehen, zu Fl. Nr. 414 sind Abstandstreifen, d.h. der Zaun ist von Grenze des Flurstücks eingerückt und verläuft nicht auf der Zaungrenze.

Zu 5.) Die Zäune stehen nicht auf der Flurgrenze (siehe Festsetzung 3.1). Der Hinweis läuft ins Leere. Vor Baubeginn wird der Zustand der Wege erfasst, eventuelle Schäden durch den Bau der PV-Anlage werden vom Betreiber behoben. Eine vertragliche Regelung dazu erfolgt im Durchführungsvertrag.

<p>Schwerlasttransporte o. ä. Baustellenverkehr müssen im Vorfeld berücksichtigt werden. Schäden, die an den Feldwegen entstanden sind, müssen durch die Verursacher wieder beseitigt werden.</p> <p>6. Bei der Beurteilung ist weiter zu berücksichtigen, dass auch in der Flur Lampersdorf bei Riedersdorf Flächen in einer Größenordnung von ca. 8 Hektar für Photovoltaik genutzt und eingezäunt werden sollen. Die Fläche liegt zwar nicht direkt in der Flur Heuzberg, jedoch nur gut 1 km Luftlinie entfernt. Der sich hierdurch ergebende negative Kumulierungseffekt wurde bisher überhaupt nicht erkannt.</p> <p>7. Bevor in dem betroffenen engräumigen Lebensraum Flächen für Photovoltaik zur Verfügung gestellt werden können, sind zuvor sämtliche Alternativen auszuschöpfen.</p> <p>8. Die geplante FPA liegt mitten im Landschaftsschutzgebiet. Die jetzt überplanten Flächen wurden seinerzeit nur zum Schutz des Bestandes der Landwirtschaft aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgenommen. Es wird beantragt, die Protokolle der damaligen Stadtratssitzungen beizuziehen. Lägen die Flächen heute im Landschaftsschutzgebiet, so kämen diese für den Landkreis Roth als Standorte grundsätzlich nicht infrage. Es ist daher bedenklich, diese Flächen nunmehr der Landwirtschaft zu entziehen und gewerblich zu nutzen.</p> <p>9. Weder die Netzeinspeisung noch die besondere artenschutzrechtliche Prüfung sind ausweislich der Begründung zum Flächennutzungsplan bisher geklärt und sollen nachgereicht werden.</p> <p>10. Die auf der überplanten Fläche nachgewiesenen Ausgleichsflächen sind für dieses Vorhaben nicht nötig und überdimensioniert. Ausgleichsflächen sind so anzulegen, dass landwirtschaftliche Nutzfläche dabei nicht in Anspruch genommen werden oder eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin auf diesen Flächen möglich bleibt. Es ist ferner bei der Ausweisung darauf zu achten, dass Flächen nicht dauerhaft für eine landwirtschaftliche Nutzfläche unbrauchbar gemacht werden. Auch hier haben wir wieder einen Entzug der Flächen aus der Nahrungsmittelproduktion und wir möchten auch an dieser Stelle die Wichtigkeit dieser zur heutigen Zeit betonen.</p>	<p><i>Zu 6.) Der Kumulierungseffekt wird von der Stadt gesehen. Der Verlust landwirtschaftlicher Flächen wird ausdrücklich in die Abwägung eingestellt (siehe Abwägung zu 1).</i></p> <p><i>Zu 7.) Die Erzeugung regenerativer Energien ist alternativlos. Dabei ist die Energieerzeugung durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen effizient und günstig. Andere Energieerzeugungen wie Biogas schneiden hinsichtlich Flächenverbrauch gemessen an der erzeugten Energie deutlich schlechter ab.</i></p> <p><i>Zu 8.) Der Hinweis ist unverständlich. Fakt ist, dass die Anlagenflächen nicht im LSG liegen.</i></p> <p><i>zu 9) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit dem Netzbetreiber wurde eine Abstimmung durchgeführt. Der Einspeisepunkt wird in der Begründung ergänzt.</i></p> <p><i>zu 10) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, auf Plan und Begründung wird verwiesen. Die randlichen Flächen der Teilflächen des Vorhabens werden für Ausgleichsflächen verwendet, die der Eingrünung bzw. als Abstandsfläche zu Wanderwege dienen, da auch Belange der Naherholung zu berücksichtigen sind. Hinsichtlich des Artenschutzrechtes sind die Herstellung von CEF – Flächen für Heidelerchen erforderlich. Dem Vorhaben werden die naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen im Geltungsbereich zugeordnet, die externen Ausgleichsflächen können</i></p>
--	--

11. Die Funktionsfähigkeit von bestehenden Drainagesystemen und Grabensystemen müssen während und nach der Baumaßnahme sichergestellt sein. Sollten hier zusammenhängende Systeme bestehen sind diese entsprechend umzuleiten. Etwaiger Nutzungsausfall ist zu entschädigen. Eine Beeinträchtigung für die Landwirtschaft zu verhindern. Beweissicherungsmaßnahmen sind zur Dokumentation der Grundwasserverhältnisse vor der Baumaßnahme durchzuführen.

Jagd:

12. Aufgrund des geplanten Projektes ist mit einem Verlust der jagdlichen Nutzung auf der in Anspruch genommenen Fläche zu rechnen. Des Weiteren ist mit einer Beeinträchtigung der Jagdausübung zu rechnen (Beschränkung der Schussrichtung, Einschränkung der Jagdarten, Zerschneidung der Wildwechsel).

Der Flächenverbrauch von 10 ha ist für die Jagd unzutreffend. Die Jagdausübung ist auch im weiteren Umfeld der geplanten Anlage aus Sicherheitsgründen nicht nur oder nur eingeschränkt möglich. Des Weiteren ist zu befürchten, dass durch die neu entstehenden Rückzugsorte der Druck durch Schwarzwild und dadurch hervorgerufene Flurschäden wieder steigt.

Durch die Einzäunung der Anlage ist der Wildzug gestört, man sollte hier insbesondere bedenken, dass dies in der Flur von Heuzberg um ein Vielfaches zu bewerten ist, als in einer großflächigen Flur.

Bevor in dem betroffenen engräumigen Lebensraum Flächen für Photovoltaik zur Verfügung gestellt werden können, sind vorher sämtliche Alternativen auszuschöpfen. Beispielsweise sollten zuerst sämtliche geeigneten Dachflächen in der Gemeinde genutzt werden und Parkplätze überdacht werden, bevor an eine Überbauung der vorgesehenen Flächen gedacht werden kann. Erschwerend kommt hinzu, dass der erzeugte Strom für die Region überhaupt nicht nutzbar gemacht werden kann und vermutlich nach Nürnberg geleitet werden wird. Es kann nicht angehen, dass hier jagdbare Flächen aufgegeben werden müssen, bevor im Ballungsraum jedes Dach und jeder

für künftige Bauvorhaben verwendet werden.

Zu 11.) Die Hinweise zu Drainageleitungen werden bei der Ausführung berücksichtigt. Sollten konkrete Hinweise auf Drainageleitungen vorhanden sein, ist die Lage der Drainageleitungen planmäßig vor Beginn der Baumaßnahmen zu erfassen und bei der Modulplanung zu berücksichtigen. Eine entsprechende Beweissicherung vor und nach den Ausführungsarbeiten hat zu erfolgen.

Sollten beim oder nach dem Bau Drainagen beschädigt werden, sind diese durch den Vorhabensträger und auf dessen Kosten unverzüglich in Stand zu setzen. Ggf. sind neue Drainagesammler durch den Vorhabenträger herzustellen. Das gleiche gilt, wenn sich die Entwässerungssituation der entwässerten Grundstücke durch den Bau der Anlage erheblich verschlechtern.

Ein entsprechender Hinweis wird im Planteil ergänzt unter "E 7".

Zu Jagd

Zu 12.) Eine Jagdausübung ist weiterhin möglich. Durch die Ausgleichsflächen entstehen Vernetzungsstrukturen, die auch dem Wild zu Gute kommen (insbesondere die breiten Pufferstreifen entlang von Waldflächen). Durch den Abstand vom Zaun zum Boden sind die Anlagenflächen für Niederwild durchlässig.

Der Verlust von Flächen für die Jagd wird in die Abwägung eingestellt, einschließlich der Hinweise zu alternativen Flächen für die Photovoltaiknutzung (siehe dazu Abwägung zu den Hinweisen oben). Im Hinblick auf die Klimaerwärmung ist zur Deckung unseres Energiebedarfes eine Umstellung der Energieproduktion auf erneuerbare Energien überlebenswichtig. Auswirkungen der Klimaerwärmung wurden in den letzten Jahren immer deutlicher (Brände in Australien, Russland, Kalifornien, fehlende Wassermengen zur Bewässerung, z. B. in

<p>Parkplatz genutzt worden ist. Jagdwertminderungen müssen gegenüber der Jagdgenossenschaft jährlich entschädigt werden. Gesonderte Stellungnahme des Jagdpächters sowie des Jagdvorstehers liegen bei.</p> <p>Wir bitten Sie, o.g. Einwände bei der Planung und Durchführung des Projektes zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich auf die Einwendungen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit der Bitte um Berücksichtigung hin.</p>	<p><i>diesem Jahr in Norditalien am Po, Hitzewellen z.B. in diesem Jahr in Frankreich, Spanien und Indien), die fatale Abhängigkeit von Energie aus zweifelhafter Herkunft schränken politische Handlungsspielräume massiv ein. Vor diesem Hintergrund ist der zügige Ausbau der erneuerbaren Energien eine Frage der öffentlichen Sicherheit, der ökologischen Vernunft und auch der ökonomischen Zukunftsfähigkeit. Eine Regelung zur Entschädigung wird im Durchführungsvertrag geregelt.</i></p>
<p><u>Anlagen</u></p> <p><u>Anlage Landwirtschaft</u></p> <p>Die Flur Heuzberg liegt in einem Bereich, der im Osten durch die BAB 9, im Westen und Norden durch die Kreisstraße St 2225 und im Süden durch den RMD Kanal begrenzt wird. Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage (FPA) soll ca. 10 ha umfassen. Die dafür vorgesehenen Flächen liegen im Herzen der Heuzberger Flur. Sie werden durch einen bis zu 2,3 m hohen Zaun eingefriedet werden. Die betroffenen Flächen werden landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Nach Auffassung der betroffenen Landwirte werden die Auswirkungen der Maßnahme auf die Landwirtschaft nicht hinreichend berücksichtigt. Im Einzelnen gilt folgendes:</p> <p>1. „Erst wenn der letzte Baum gerodet, der letzte Fluss vergiftet, der letzte Fisch gefangen ist, werdet ihr merken, dass man Geld nicht essen kann.“ (Weissagung der Cree). Russland und die Ukraine stellen nach aktuellen Hochrechnungen des Deutschen Raiffeisenverbands zusammen ein Drittel der Weltexporte von Weizen und über ein Drittel der weltweiten Gerstenmengen; die Ukraine ist zudem international der viertgrößte Exporteur von Mais und damit auch ausschlaggebender Zulieferer für die Tierfutterproduktion. Durch einen anhaltenden Krieg in der Ukraine würden somit nach Einschätzung der Hochrechnung für die kommende Saison insgesamt 59 Millionen Tonnen Weizen, 38 Millionen Tonnen Mais und 10,5 Millionen Tonnen Gerste ausfallen. Entsprechend titelt die NN in ihrer Ausgabe vom 08.03.22: „... Krieg lässt Weizenpreise explodieren...“. Dabei dürften sich die Hochrechnungen für die Folgejahre eher noch verschlechtern. Erschwerend kommt hinzu, dass sich durch die ebenfalls explodierenden Energiepreise der Preis für Düngemittel innerhalb eines Jahres vervierfacht hat. Viele Landwirte, die sich die Düngung nicht mehr leisten können, müssen mit</p>	<p><i>Zu Anlagen Landwirtschaft</i></p> <p><i>zu 1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Darauf hinzuweisen ist, dass bereits jetzt schon Feldfrüchte nicht nur für die Nahrungsmittelproduktion verwendet werden, siehe Abwägung zu Landwirtschaft unter Nr. 1. Insofern relativieren sich die Verluste von landwirtschaftlichen Flächen für die Nahrungsmittelproduktion.</i></p>

<p>deutlich zurückgehenden Erträgen rechnen. Vor diesem Hintergrund muss die Entscheidung zur Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen völlig neu bewertet werden. Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen im Moment unter keinen Umständen der Lebensmittelproduktion entzogen werden, sonst droht eine Unterversorgung, jedenfalls eine drastische Preissteigerung, die sich bereits jetzt abzeichnet und im schlimmsten Fall eine Hungersnot. Jeder Quadratmeter Acker- und Weideland zählt!</p> <p>2. Infolge der fehlenden Kultivierung der Böden wird es in den nächsten 10 bis 12 Jahren zu einer Anreicherung von Nitrat im Boden kommen, da es diesem nicht mehr durch angebaute Pflanzen entzogen wird. Dieses Nitrat wird ausgewaschen und wird sich im Grund- und damit im Trinkwasser anreichern. Da die gesamte Rodungsinsel sowieso in der roten Zone der Düngeverordnung liegt, wird auf den verbleibenden, nicht überplanten Flächen faktisch kein Düngemiteleinsatz mehr möglich sein.</p> <p>3. Auf den überbauten Flächen wird es während der Standzeit der Anlage zu einem Humusabtrag und in dessen Folge zu einem Versteppen der Flächen einhergehend mit einer Verarmung des Bodenlebens kommen. Da Humus neben Stickstoff auch CO² bindet, kommt es zu dessen Freisetzung mit den bekannten Folgen für das Klima, die man mit der eingesetzten Technik zu vermeiden sucht. Auch wenn die Anlagen irgendwann wieder abgebaut werden, sind die Flächen auf Jahre hinaus für die Lebensmittelproduktion verloren.</p> <p>4. Der überplante Boden wird in dem vorliegenden Umweltbericht als minderwertig und wenig ertragreich dargestellt. Diese Beurteilung ist einseitig und greift zu kurz. Es wird übersehen, dass jeder Landwirt in seinem Flächenbestand in der Regel Flächen mit verschiedenem Bodenaufbau bzw. verschiedener Bodenbeschaffenheit vorhält. Dabei strebt er im Rahmen der Bewirtschaftung eine Risikostreuung an, d. h. er wird nicht sämtliche Kulturen der gleichen Art ZB Getreide oder Mais auf dem gleichen Boden pflanzen. In einem Jahr mit viel Niederschlag wie zum Beispiel 2021 sind undurchlässige Böden viel schwieriger zu bewirtschaften bzw. führen zu einem völligen Ernteausfall. Demgegenüber sind diese Böden in Trockenjahren im Vorteil. Die hier überplanten Böden sind sandig und sehr durchlässig. Zum einen sind sie damit für bestimmte Kulturen, zum Beispiel Spargel (Flurnummer 416) besonders geeignet, zum anderen waren sie auch bei Nässe im vergangenen Jahr im Gegensatz zu bindigen Böden erfolgreich zu bewirtschaften.</p>	<p>zu 2. <i>Es erfolgte eine extensive Grünlandnutzung ohne Düngung. Durch die Mahgutabfuhr werden Nährstoffe daher eher entzogen. Die Mahdabfuhr wird explizit bei der Pflege des Sondergebiets ergänzt.</i></p> <p>zu 3. <i>Infolge der extensiven Grünlandnutzung ist kein Humusabbau zu erwarten (lediglich zweimalige Mahd vorgesehen). Eine Humusanreicherung wäre mit Mulchen des Grasschnittguts zu erreichen, hier werden jedoch unter 2. Bedenken hinsichtlich möglichen Nitratreintrags befürchtet.</i></p> <p>zu 4. <i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Darstellung der Böden stammt von der Bodenschätzung. In den Stellungnahmen des AELF zu den weiteren geplanten Standorten von PV-Anlagen im Stadtgebiet wurden Standorte mit hohen Bodenwertzahlen, die über dem Landkreisdurchschnitt liegen, kritisch gesehen. Daran orientiert sich auch die Darstellung in der Begründung.</i></p> <p>zu 5. <i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Flurnummer 413 liegt im Geltungsbereich, insofern wird</i></p>
---	---

<p>5. Bei der Beurteilung des Flächenverbrauchs ist nicht berücksichtigt, dass verbleibende Restflächen nicht mehr wirtschaftlich zu bearbeiten sind. Durch die Aufteilung auf vier Flurstücke findet eine vollkommene Zerstückelung der Flur statt. So verkleinert sich etwa von einem Landwirt bewirtschaftete Fläche der Flurnummern 413 und 414 durch den Wegfall der Flurnummer 414 auf etwa die Hälfte. Durch die auf den Flurgrenzen entstehenden Zäune ist eine Bearbeitung bis zur Grenze eines Schlages mit Großmaschinen nicht möglich. Bei einer Grundstückslänge von 260 m und einem beiderseits erforderlichen Abstand von min. 2 m vom Zaun ergibt sich allein ein Flächenverlust von ca. 1000 m².</p> <p>6. Durch die auf den Flurgrenzen entstehenden Zäune sind die dadurch verengten Feldwege z.B. mit einem Mähdrescher mit angebautem Schneidwerk nicht mehr passierbar. Der Mähdrescher müsste daher mit abgebauten Schneidwerk bis zum Schlag fahren, kann dort aber mangels Arbeitsraums das Schneidwerk gar nicht anbauen, ohne in die Kultur hineinzufahren und diese zu zerstören.</p> <p>7. Durch die vorgesehene Ständerbauweise sind Tausende von Pfählen zur Aufständigung der Module niederzubringen. Selbst im Umweltbericht ist von "geringem" Eintrag von Zink in den Boden die Rede. Es ist davon auszugehen, dass sowohl durch das Einrammen der Pfähle ein mechanischer Abrieb von Zink entsteht, wie auch durch das Abwittern ein Eintrag in den Boden. Aus dem Umweltbericht ist nicht erkennbar, wie der „geringe Eintrag“ ermittelt wurde. Sollte die Baumaßnahme realisiert werden muss daher ausgeschlossen sein, dass sich der Eintrag negativ auf den Grundwasserkörper und auf die unmittelbar anschließenden Kulturen auswirkt.</p> <p>8. Bei der Beurteilung ist zu berücksichtigen, dass auch in der Flur Lampersdorf bei Riedersdorf Flächen in einer Größenordnung von ca. 8 Hektar für Photovoltaik genutzt und eingezäunt werden sollen. Die Fläche liegt zwar nicht direkt in der Flur Heuzberg, jedoch nur gut 1 km Luftlinie entfernt. Der sich hierdurch ergebende negative Kumulierungseffekt wurde bisher überhaupt nicht erkannt.</p>	<p><i>dieses Flurstück nicht mehr landwirtschaftlich genutzt. Auf dem Grundstück 413 steht der Zaun nicht an der Grenze des Flurstücks, sondern eingerückt, insofern gehen keine Flächen für die Bewirtschaftung des Flurstücks 414 verloren.</i></p> <p><i>zu 6. Die Hinweise werden berücksichtigt und Umbauplätze auf den Vorhabenflächen vorgesehen.</i></p> <p><i>zu 7. und 8. Der Zinküberzug ist unlösbar mit dem Stahl verbunden. Zinküberzüge sind daher mechanisch hochbelastbar. Hohe mechanische Belastungen hinterlassen keine Beschädigungen an der Zinkschicht. Der Zinkabrieb liegt unter dem zulässigen Wert der BBodSchV Anhang 2 Punkt 5 mit 1,2 kg Zink pro Hektar. Für den Aufbau der Photovoltaikanlage werden fast ausschließlich sogenannte Stahl-Rammfundamente verwendet, welche in der Regel verzinkt sind. Nach Informationsaustausch mit einem führenden Hersteller dieser Rammpfosten kann man bei einer Verzinkung von 60 µm von einer Lebensdauer von 200 Jahren ausgehen. Daraus entsteht ein Abtrag von 0,3 µm pro Jahr, was wiederum 2,16 g/m² entspricht. Daher beträgt der Abtrag ausgehend von 600 Rammpfosten pro einem Hektar bei dieser Anzahl mit einer Einbindetiefe von 1,5 m mit einem Umfang von 0,61 m und einer daraus folgenden Pfostenfläche von 549 m² in etwa 1,185 kg Zink pro ha und Jahr. Somit wird der maximal zulässige Wert nach BBodSchV nicht überschritten.</i></p> <p><i>zu 9.</i></p>
--	---

<p>9. Bevor in dem betroffenen engräumigen Lebensraum Flächen für Photovoltaik zur Verfügung gestellt werden können, sind zuvor sämtliche Alternativen auszuschöpfen. So bietet sich zum Beispiel die im Norden des Vorhabens gelegene Deponiefläche der Firma Gruber für die vorgesehene Nutzung an. Ebenso müssten zuerst sämtliche geeigneten Dachflächen in der Gemeinde genutzt werden und Parkplätze überdacht werden, bevor an eine Überbauung der vorgesehenen Flächen gedacht werden darf. Erschwerend kommt hinzu, dass der erzeugte Strom für die Region überhaupt nicht nutzbar gemacht werden kann und vermutlich nach Nürnberg geleitet werden wird. Es kann nicht angehen, dass hier jagdbare Flächen aufgegeben werden müssen, bevor im Ballungsraum jedes Dach und jeder Parkplatz genutzt worden ist.</p> <p>10. Die geplante FPA liegt mitten im Landschaftsschutzgebiet. Die jetzt überplanten Flächen wurden seinerzeit nur zum Schutz des Bestandes der Landwirtschaft aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgenommen. Es wird beantragt, die Protokolle der damaligen Stadtratssitzungen beizuziehen. Lügen die Flächen heute im Landschaftsschutzgebiet, so kämen diese für den Landkreis Roth als Standorte grundsätzlich nicht infrage. Es ist daher bedenklich, diese Flächen nunmehr der Landwirtschaft zu entziehen und gewerblich zu nutzen. Unabhängig davon wird die Qualität des Landschaftsschutzgebiets entwertet, wenn in dessen Herz plötzlich ein Gewerbebetrieb angesiedelt wird.</p> <p>11. Weder die Netzeinspeisung noch die besondere artenschutzrechtliche Prüfung sind ausweislich der Begründung zum Flächennutzungsplan bisher geklärt und sollen nachgereicht werden. Eine vorgezogene Bürgerbeteiligung oder Anhörung der Träger öffentlicher Belange ist damit nicht sachgerecht möglich. Der Entwurf ist daher mit dem vollständigen Abwägungsmaterial erneut auszulegen.</p> <p>12. Die auf der überplanten Fläche nachgewiesenen Ausgleichsflächen sind für dieses Vorhaben nicht nötig und überdimensioniert. Sie dienen vielmehr für andere Anlagen außerhalb der Heuberger Flur. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Ausgleichsflächen für andere Anlagen zu Lasten der hiesigen Landwirte gehen sollen.</p>	<p><i>Für die Deponiefläche ist eine Nachfolgenutzung durch Rekultivierungsplan geregelt eine Nutzung durch PV – Anlagen ist nicht möglich. Die Verwendung von Aufdachanlagen zur Energieerzeugung wird auch von der Stadt Hilpoltstein unterstützt. Nach dem Monitoring-Bericht zum Umbau der Energieversorgung Bayerns (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie: S. 33) besteht derzeit ein Energieverbrauch pro Einwohner von 33.000 Kwh pro Jahr. Daraus wird ersichtlich, dass die Deckung des Energiebedarfes durch Aufdachanlagen niemals gedeckt werden kann. Zur Deckung des Energiebedarfes mit erneuerbarer Energien sind daher zwangsläufig neben Windkraftanlagen auch Photovoltaik-Freiflächenanlagen erforderlich.</i></p> <p><i>zu 10 Der Hinweis ist unverständlich. Fakt ist, dass die Anlagenflächen nicht im LSG liegen.</i></p> <p><i>zu 11) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit dem Netzbetreiber wurde eine Abstimmung durchgeführt. Der Einspeisepunkt wird in der Begründung ergänzt. Die saP wurde erstellt, die Ergebnisse der saP werden zum Entwurf ausgelegt.</i></p> <p><i>zu 12) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, auf Plan und Begründung wird verwiesen. Die randlichen Flächen der Teilflächen des Vorhabens werden für Ausgleichsflächen verwendet, die der Eingrünung bzw. als Abstandsfläche zu Wanderwege dienen, da auch Belange der Nah-erholung zu berücksichtigen sind. Ferner werden Abstandsflächen zu Waldflächen u.a. von</i></p>
--	--

	<p><i>Waldeigentümern gefordert. Hinsichtlich des Artenschutzrechtes sind die Herstellung von CEF – Flächen für Heidelerchen erforderlich. Dem Vorhaben werden nur die naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen im Geltungsbereich zugeordnet, die externen Ausgleichsflächen können für künftige Bauvorhaben verwendet werden. Damit werden insgesamt weniger landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen</i></p>
<p><u>Anlage Umwelt – Natur und Landschaftsschutz</u></p> <p>Die Flur Heuzberg liegt in einem Bereich, der im Osten durch die BAB 9, im Westen und Norden durch die Kreisstraße St 2225 und im Süden durch den RMD Kanal begrenzt wird. Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage (FPA) soll ca. 10 ha umfassen. Die dafür vorgesehenen Flächen liegen im Herzen der Heuzberger Flur. Beabsichtigt ist die Aufstellung von bis zu 3,60 m hohen Solarelementen, sie werden durch einen bis zu 2,3 m hohen Zaun eingefriedet werden.</p> <p>1. Wissenschaft und Technik bestimmen unser Leben. Wir funktionieren im Alltag nur noch. Es gilt das Hochleistungsprinzip. Es ist das viel beschriebene Hamsterrad. Die Folge dieser ständigen Überforderung sind psychische Erkrankungen, die sich bei längerer Unterdrückung auch körperlich manifestieren. „Medicus curat, natura sanat“ (Der Arzt behandelt, die Natur heilt) formulierte Hippokrates. Jeder kennt das erholsame Gefühl nach einem langen Spaziergang. Physiologisch steckt dahinter noch viel mehr als nur Bewegung und frische Luft. Ein Spaziergang in der Natur senkt die Herzfrequenz, den Blutdruck und die Adrenalin-Ausschüttung. Der Sauerstoff, die Ruhe und die ätherischen Duftstoffe stärken das Immunsystem. In der Natur findet der von seiner Ursprünglichkeit entfremdete Mensch wieder eine Verbindung zu sich selbst. Er wird offen für das, was er braucht, und lernt, in sich hineinzuhorchen. Die Menschen spüren das und haben das Erlebnis in der Natur -insbesondere während Coronapandemie- intuitiv gesucht. Die Stadt Hilpoltstein selbst veranstaltet deshalb in der Heuzberger Flur „Waldbaden“ nach dem Vorbild des japanischen Shirin Yoku. (Waldmedizin" ist seit 2012 ein eigener Forschungszweig an japanischen Universitäten). Dieses Naturerlebnis wird durch den massiven Eingriff in die Flur erheblich beeinträchtigt. Bei der geplanten Anlage handelt es sich um einen Gewerbebetrieb, der nicht in ein Naherholungsgebiet gehört.</p>	<p><i>zu 1</i></p> <p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch das Vorhaben wird nur ein Teil der Heuzberger Flur in Anspruch genommen. Durch unterschiedlich breite Eingriffsstreifen zu Wegen wird versucht die technische Überprägung des Vorhabens zu mindern. Ein erheblicher Eingriff ist vor dem Hintergrund der begrenzten baulichen Höhe der Anlage nicht gegeben. Vom Vorhaben gehen auch keine Geruchsemissionen aus.</i></p> <p><i>Die Belange von Naturerlebnis und Erholung wird ausdrücklich in die Abwägung eingestellt. Jedoch leistet die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und dem Erreichen der Klimaziele. Mit dem Ausbau erneuerbarer Energien wird langfristig auch die Existenz der Erholungslandschaft gesichert, da die Klimaerwärmung gebremst wird. Vor dem Hintergrund der Krisen im letzten Jahr (Hitzewelle in Indien mit lebensfeindlichen Temperaturen von > 50 Grad, Ukraine-Krise, Waldbrände in Europa, bereits im Frühjahr in diesem Jahr in Spanien) ist der Ausbau regenerativer Energien daher alternativlos.</i></p> <p><i>Im Hinblick auf die Klimaerwärmung ist zur Deckung</i></p>

2. Die überplante Fläche liegt zentral in der Heuberger Flur direkt an den Wanderwegen H 7 „Rund um Heuberg“ und RH 11 „Seezentrum Heuberg – Heuberg – Riedersdorf – Minettenheim – Mörlach – Bischofsholz – Schleuse Hilpoltstein – Seezentrum Heuberg Wanderung südlich des Rothsees nach Schloss Mörlach“. Wie sich insbesondere während der Corona - Pandemie gezeigt hat, werden die Flur Heuberg und insbesondere die beiden vorgenannten Wanderwege sehr intensiv durch Spaziergänger, Wanderer, Jogger, Radfahrer und Reiter für die Naherholung genutzt. „Die Natur ist im Stress - mit dem dritten Corona-Lockdown drängen Erholungssuchende in Wald, Feld und Flur“ titelte die Süddeutsche Zeitung in ihrer Ausgabe vom 11.05.21. **Die Einschätzung der Planverfasser, die Frequentierung sei im Umfeld des Rothsees „vermutlich eher Mittel“ ist daher zu hinterfragen.** Auf welcher Grundlage wurde die Bewertung durch das Planungsbüro vorgenommen?
3. Neben den vorgenannten Wanderwegen befinden sich in unmittelbarer Nähe der geplanten Anlagen in Heuberg und Göggelsbuch/Riedersdorf drei Quellen, die seinerzeit mit einem umfangreichen Quellschutz - und Regenerierungsprogramm renaturiert wurden. Die Heuberger Quelle ist den Einheimischen teils noch als „Heberlersbrunnen“ bekannt. **Der „Heberlersbrunnen“ ist neben der tausendjährigen Eiche bei Göggelsbuch ein Kraftort,** der den Planverfassern offensichtlich mangels Ortskenntnis oder Sensibilität verborgen geblieben ist und demzufolge auch nicht in die Abwägung eingestellt wurde.
4. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung liegt noch nicht vor. Ohne eine solche SAP ist eine ordnungsgemäße Beurteilung der Planung nicht möglich. Natürlich brütet auf der mageren Klee graswiese (Fl-Nr 415) die **Feldlerche**. Darüber hinaus gehört die Flur Heuberg mit ihren zahllosen Himmelweihern mittlerweile zum Jagdgebiet der am Rothsee wieder angesiedelten **Seeadler**. An den Weihern kann man mit Glück immer

unseres Energiebedarfes eine Umstellung der Energieproduktion auf erneuerbare Energien überlebenswichtig. Vor diesem Hintergrund ist der zügige Ausbau der erneuerbaren Energien eine Frage der öffentlichen Sicherheit, der ökologischen Vernunft und auch der ökonomischen Zukunftsfähigkeit. Daher wird am Standort festgehalten, da mit der bestehenden Vorbelastung (Windkraftanlage) und den geplanten Maßnahmen zur Eingrünung eine Einbindung der geplanten Anlage in Landschaft noch gegeben ist.

zu 2. Die Beurteilung der Frequenz der Wege stammen aus den Angaben des Bayernatlas. Die Angaben sind hier relativ zu betrachten - der Weg um den Rothsee ist häufiger frequentiert als die Wanderwege um Heuberg. Von den Vorhaben sind keine Wege mit überregionaler Bedeutung betroffen.

zu 3. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Quellen liegen außerhalb des Geltungsbereiches. Durch den Abstand von 20 m und der geplanten Eingrünung zum Rundwanderweg Nr. 7 wird auch der Lage der Quelle Rechnung getragen. Weiter wird auf die Abwägung unter 1. (hier Klimaschutz zur Erzeugung von Energie durch erneuerbare Energieträger versus Quellenstandort, zu dem ausreichend Abstand eingehalten wird) verwiesen.

zu 4. Eine saP wurde durchgeführt. Vom Vorhaben sind Heidelerchen betroffen, durch CEF – Flächen und Maßnahmen wird der Artenschutz in der Planung berücksichtigt.

wieder auch den **Eisvogel** beobachten. Es wäre verwunderlich, wenn ein direkt angrenzendes Vorhaben wie die geplante FPA keinen Einfluss auf dieses einzigartige Ökosystem nehmen würde.

5. **Die geplante FPA liegt mitten im Landschaftsschutzgebiet.** Die jetzt überplanten Flächen wurden seinerzeit nur zum Schutz des Bestandes der Landwirtschaft aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgenommen. Es wird beantragt, die Protokolle der damaligen Stadtratssitzungen beizuziehen. Es ist daher bedenklich, diese Flächen nunmehr der Landwirtschaft zu entziehen und einer gewerblichen Nutzung zuzuführen. Die Behauptung des Planverfassers, die Ansiedelung eines Gewerbebetriebes - und dabei handelt es sich bei einer FPA- Stelle eine naturschutzfachliche Aufwertung da und schaffe Verbundstrukturen wirkt demgegenüber zynisch. Die Qualität des Landschaftsschutzgebiets wird vielmehr entwertet, wenn in dessen Herz plötzlich ein Gewerbebetrieb angesiedelt wird.
6. Die etwa 200 m nördlich der Flurnummer 424 liegende **Windkraftanlage** wird vom Planverfasser als Infrastruktureinrichtung im räumlichen Zusammenhang gewertet. Diese ist durch ihr Erscheinungsbild für den Erholungsraum prägend. **Eine weitere Zersiedelung durch die FPA überschreitet die Grenzen des Erträglichen.**
7. Durch die vorgesehene Ständerbauweise sind Tausende von Pfählen zur Aufständigung der Module niederzubringen. Selbst im Umweltbericht ist von "geringem" Eintrag von Zink in den Boden die Rede. Es ist davon auszugehen, dass sowohl durch das Einrammen der Pfähle ein mechanischer **Abrieb von Zink** entsteht wie auch durch das **Abwittern ein Eintrag in den Boden**. Aus dem Umweltbericht ist nicht erkennbar, wie der „geringe Eintrag“ ermittelt wurde. Sollte die Baumaßnahme realisiert werden muss daher ausgeschlossen sein, dass sich der Eintrag negativ auf den Grundwasserkörper auswirkt.

zu 5. Das Vorhaben liegt außerhalb des LSG. Durch Pufferflächen zu Waldflächen und den Eingrünungsmaßnahmen werden gegenüber der derzeitigen Nutzung Vernetzungsstrukturen geschaffen, ferner erfolgt innerhalb der PV – Anlage eine extensive Grünlandnutzung. Eine Versiegelung erfolgt nicht, ein Rückbau nach Beendigung der Stromnutzung ist ohne hohen Rekultivierungsaufwand möglich. Insofern ist das Vorhaben nicht als Gewerbefläche einzustufen, sondern infolge der Puffer- und Vernetzungsflächen in Verbindung mit der extensiven Grünlandnutzung eine Aufwertung. Zahlreiche Untersuchungen haben den Wert von PV Anlagen für Arten und Lebensgemeinschaften bereits untersucht und nachgewiesen.

zu 6. Die Hinweis werden zur Kenntnis genommen. Eine Bündelung von Infrastruktur ist nach dem LEP vorgegeben. Durch die breiten Pufferflächen zu Wanderwegen und den Eingrünungsmaßnahmen wird den Belangen der Erholung Rechnung getragen.

zu 7. Der Zinküberzug ist unlösbar mit dem Stahl verbunden. Zinküberzüge sind daher mechanisch hochbelastbar. Hohe mechanische Belastungen hinterlassen keine Beschädigungen an der Zinkschicht. Der Zinkabrieb liegt unter dem zulässigen Wert der BBodSchV Anhang 2 Punkt 5 mit 1,2 kg Zink pro Hektar.

Für den Aufbau der Photovoltaikanlage werden fast ausschließlich sogenannte Stahl-Rammpfundamente verwendet, welche in der Regel verzinkt sind. Nach Informationsaustausch mit einem führenden Hersteller dieser Rammpfosten kann man bei einer Verzinkung von 60 µm von einer Lebensdauer von 200 Jahren ausgehen. Daraus entsteht ein Abtrag von 0,3 µm pro Jahr, was wiederum 2,16 g/m² entspricht. Daher beträgt der Abtrag ausgehend von 600 Rammpfosten pro einem Hektar bei dieser Anzahl mit einer Einbindetiefe von 1,5 m mit einem Umfang von 0,61

<p>8. Die in unmittelbarer Nähe des Vorhabens angesiedelte Reitschule „Sattelfest“ und die dort angesiedelten „Rothseealpakas“, sind bei ihrer Arbeit mit Kindern, Kranken und Menschen mit Handicap, aber auch ganz einfach mit das Naturerlebnis suchenden Menschen auf eine intakte Natur angewiesen. Wandern zwischen 3,60 m hohen Photovoltaikmodulen an 2,30 m hohen Zäunen entlang vermittelt kein Naturerlebnis und konterkariert jegliche Umweltbildung. Die Stadt Hilpoltstein selbst wirbt auf ihrer Internetseite mit folgendem Text:“... Einen geführten Ausritt mit dem Pferd für die ganze Familie durch die herrliche Natur rund um Heuzberg. Auf Wunsch Picknick mit Produkten aus eigener Herstellung. Reiten, Sport, Spiel und Spaß, Kindergeburtstage.... Hilpoltstein - Heuzberg - nur wenige Meter vom Rothsee entfernt im schönen Landschaftsschutzgebiet.</p>	<p><i>m und einer daraus folgenden Pfostenfläche von 549 m² in etwa 1,185 kg Zink pro ha und Jahr. Somit wird der maximal zulässige Wert nach BBodSchV nicht überschritten.</i></p> <p><i>zu 8.</i> <i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu Wanderwegen wurden breite Pufferstreifen und Eingrünungsmaßnahmen vorgesehen. Ferner wird nicht die gesamte Heuzberger Flur durch das Vorhaben in Anspruch genommen.</i> <i>Weiter wird auf die Abwägung unter 1. (hier Klimaschutz zur Erzeugung von Energie durch erneuerbare Energieträger versus Einschränkungen für die Naherholung in einem Teil der Heuzberger Flur) verwiesen.</i></p>
<p><u>Anlage Jagd und Jagdgenossenschaft</u></p> <p>Die Flur Heuzberg liegt in einem Bereich, der im Osten durch die BAB 9, im Westen und Norden durch die Kreisstraße St 2225 und im Süden durch den RMD Kanal begrenzt wird. Der Wildzug ist insbesondere durch die BAB und den Kanal im Osten und im Süden der Flur unterbrochen. Die Jagdgenossenschaft umfasst ca. 550 ha und zählt damit flächenmäßig zu den kleinen Jagdgenossenschaften. Die geplante Freiflächen Photovoltaikanlage (FPA) soll ca. 10 ha umfassen. Die dafür vorgesehenen Flächen liegen im Herzen der Jagdgenossenschaft. Sie werden durch einen bis zu 2,3 m hohen Zaun eingefriedet werden.</p> <p>Nach Auffassung des Jagdpächters unter Jagdgenossenschaft Heuzberg werden die Auswirkungen der geplanten Maßnahme auf die Jagd Heuzberg nicht hinreichend berücksichtigt. Im Einzelnen gilt folgendes:</p> <p>1. Die Begründung zum Bebauungsplan geht von einem Flächenverbrauch von 10 ha aus. Für die Jagd ist dies unzutreffend. Die Jagdausübung ist auch im weiteren Umfeld der geplanten Anlage aus Sicherheitsgründen nicht oder nur eingeschränkt möglich. Im Planbereich geraten mindestens vier Ansitze komplett in Wegfall. Von anderen</p>	<p><i>zu 1, 2 und 5</i> <i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Verlust von Flächen für die Jagd wird in die Abwägung eingestellt, einschließlich der Hinweise zu alternativen Flächen für die Photovoltaiknutzung. Im Hinblick auf die Klimaerwärmung ist zur Deckung unseres Energiebedarfes eine</i></p>

<p>Ansitzen aus kann aus Sicherheitsgründen nur noch eingeschränkt geschossen werden. Faktisch ist daher von einem Flächenverlust von mindestens 15 ha auszugehen.</p> <p>2. Der Druck durch Schwarzwild und dadurch hervorgerufenen Flurschäden konnten durch den persönlichen Einsatz des Jagdpächters und der Jäger in den vergangenen zwei Jahren deutlich reduziert werden. Es steht zu befürchten, dass durch die neuen entstehenden Rückzugsräume in einer Größenordnung von ca. 15 ha die Arbeit der vergangenen Jahre ad absurdum geführt wird.</p> <p>3. Durch die Einzäunung der Anlage ist der Wildzug gestört. Die geplante Maßnahme darf nicht isoliert betrachtet werden, sondern muss vor dem Hintergrund gesehen werden, dass der Wildzug sowieso bereits durch die BAB und den RMD im Westen und Süden komplett unterbrochen ist. Aufgrund der Kleinräumigkeit der Flur Heuzberg sind die Auswirkungen der Maßnahme um ein Vielfaches höher zu bewerten, als in einer großflächigen Flur mit freiem Wildzug.</p> <p>4. Durch die Einfriedungen werden dem Revier weitere 10 ha Fressflächen entzogen.</p> <p>5. Die Jagd ist aufgrund der Größe des Reviers und des eingeschränkten Wildzuges sowieso nur noch bedingt möglich. Durch eine weitere Beschränkung der Jagd in einer Größenordnung von ca. 15 ha im Herzen des Reviers kommt die Jagdausübung an ihre Grenze. Der Jagdpächter und seine Jäger haben daher bereits angekündigt, die Jagd nur noch zu deutlich schlechteren Konditionen zu pachten bzw. gegebenenfalls gänzlich einzustellen. Die sich hieraus ergebenden Konsequenzen für den Schwarzwildbestand bzw. die zu befürchtenden Flurschäden und die damit verbundenen finanziellen Schäden für die Jagdgenossenschaft sind nicht absehbar.</p>	<p><i>Umstellung der Energieproduktion auf erneuerbare Energien überlebenswichtig. Auswirkungen der Klimaerwärmung wurden in den letzten Jahren immer deutlicher (Brände in Australien, Russland, Kalifornien, fehlende Wassermengen zur Bewässerung, z. B. im letzten Jahr in Norditalien am Po, Hitzewellen z.B. im letzten Jahr in Frankreich, Spanien und Indien), die fatale Abhängigkeit von Energie aus zweifelhafter Herkunft schränken politische Handlungsspielräume massiv ein. Vor diesem Hintergrund ist der zügige Ausbau der erneuerbaren Energien eine Frage der öffentlichen Sicherheit, der ökologischen Vernunft und auch der ökonomischen Zukunftsfähigkeit.</i></p> <p><i>Eine Regelung zur Entschädigung für den Jagdpächter als auch für Jagdschäden wird im Durchführungsvertrag geregelt.</i></p> <p><i>zu 3. und 4</i> <i>Durch die Ausgleichsflächen entstehen Vernetzungsstrukturen, die auch dem Wild zu Gute kommen (insbesondere die breiten Pufferstreifen entlang von Waldflächen). Durch den Abstand vom Zaun zum Boden sind die Anlagenflächen für Niederwild weiterhin durchlässig. Eine Störung des Wildzuges kann nicht erkannt werden.</i></p> <p><i>zu 6. Die Flächen in der Gemarkung Lampersdorf (westlich der BAB 9) sind durch Waldflächen vom Vorhaben</i></p>
--	--

<p>6. Bei der Beurteilung ist zu berücksichtigen, dass auch in der Flur Lampersdorf bei Riedersdorf Flächen in einer Größenordnung von ca. 8 Hektar für Photovoltaik genutzt und eingezäunt werden sollen. Die Fläche liegt zwar nicht direkt in der Flur Heuzberg, jedoch nur gut 1 km Luftlinie entfernt. Der sich hierdurch ergebende negative Kumulierungseffekt wurde bisher überhaupt nicht berücksichtigt.</p> <p>7. Bevor in dem betroffenen engeräumigen Lebensraum Flächen für Photovoltaik zur Verfügung gestellt werden können, sind vorher sämtliche Alternativen auszuschöpfen. So bietet sich zum Beispiel die im Norden des Vorhabens gelegene Deponiefläche der Firma Gruber für die vorgesehene Nutzung an. Ebenso müssten zuerst sämtliche geeigneten Dachflächen in der Gemeinde genutzt werden und Parkplätze überdacht werden, bevor an eine Überbauung der vorgesehenen Flächen gedacht werden darf. Erschwerend kommt hinzu, dass der erzeugte Strom für die Region überhaupt nicht nutzbar gemacht werden kann und vermutlich nach Nürnberg geleitet werden wird. Es kann nicht angehen, dass hier jagdbare Flächen aufgegeben werden müssen, bevor im Ballungsraum jedes Dach und jeder Parkplatz genutzt worden ist.</p> <p>8. Die Netzeinspeisung ist ausweislich der Begründung zum Flächennutzungsplan bisher überhaupt noch nicht geklärt!</p>	<p><i>getrennt. Zwischen den genannten Flächen bestehen ausreichend Freiflächen für die Ausübung der Jagd (ca. 16 ha in Heuzberg und ca. 90 ha zwischen Göggelsbuch und Riedersdorf). Ein Kummulierungseffekt ist nicht erkennbar.</i></p> <p><i>zu 7. Für die Deponiefläche ist eine Nachfolgenutzung durch Rekultivierungsplan geregelt, eine Nutzung durch PV – Anlagen ist nicht möglich. Die Verwendung von Aufdachanlagen zur Energieerzeugung wird auch von der Stadt Hilpoltstein unterstützt. Nach dem Monitoring-Bericht zum Umbau der Energieversorgung Bayerns (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie: S. 33) besteht derzeit ein Energieverbrauch pro Einwohner von 33.000 Kwh pro Jahr. Daraus wird ersichtlich, dass die Deckung des Energiebedarfes durch Aufdachanlagen niemals gedeckt werden kann. Zur Deckung des Energiebedarfes mit erneuerbarer Energien sind daher zwangsläufig neben Windkraftanlagen auch Photovoltaik-Freiflächenanlagen erforderlich.</i></p> <p><i>zu 8. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit dem Netzbetreiber wurde eine Abstimmung durchgeführt. Der Einspeisepunkt wird in der Begründung ergänzt.</i></p>
<p>Bayerischer Jagdverband, Kreisgruppe Roth-Hilpoltstein 29.03.2022</p>	
<p>Die KG 101 im Bayerischen Jagdverband nimmt wie folgt Stellung.</p> <p>Es wäre immer abzuwägen ob eine Fläche den geringsten Eingriff in die Natur bedeutet. Als sinnvoll erscheint grundsätzlich die Anbindung an bestehende Infrastruktur wie Autobahn oder Bahnstrecken. Eine Zersiedelung der Flur wie hier angedacht führt zwangsläufig zu fehlender Akzeptanz.</p>	<p><i>Der Verlust von Flächen für die Jagd wird in die Abwägung eingestellt, einschließlich der Hinweise zu alternativen Flächen für die Photovoltaiknutzung entlang von Infrastruktureinrichtungen. Im vorliegenden Fall liegen die Flächen weitgehend entlang der Autobahn. Durch weitere Infrastruktureinrichtungen wie der Bahnlinie und der</i></p>

<p>Sollte es zur Ausarbeitung eines Städtebaulichen Vertrags kommen, erscheint es geboten, die Jagdgenossen mit ihren Forderungen zu beteiligen. Berücksichtigt werden sollte unbedingt die Art und der Umfang des ökologischen Ausgleichs, sowie die Wertminderung der Jagd (evtl. durch einen Gutachterbegleitet). Eine Wiederherstellung der durch den Bau beschädigten Infrastruktur setzen wir als selbstverständlich voraus.</p>	<p><i>Hochspannungsleitung sind Abstände zur Autobahn einzuhalten (einschließlich der Bauverbotszone von 40 m nach dem § 9 FStrG siehe Stellungnahme (Autobahn GmbH des Bundes – 01.04.2022).</i></p> <p><i>Im Hinblick auf die Klimaerwärmung ist zur Deckung unseres Energiebedarfes für Strom, Heizung und Mobilität eine Umstellung der Energieproduktion auf erneuerbare Energien mit einem hohen Flächenbedarf verbunden. Die Wiederherstellung der durch den Bau beschädigten Infrastruktur wird im Durchführungsvertrag geregelt, der auch eine Entschädigung für die Wertminderung der Jagd enthält.</i></p>
<p>Jagdgenossenschaft Heuberg 29.03.2022</p>	
<p>In den Planunterlagen wird darauf hingewiesen, dass die bestehenden Straßen und Wege für den Bau und Betrieb der PV-Anlagen ausreichend dimensioniert und leistungsfähig seien. Die ausgewiesenen Wege stellen allesamt Erschließungswege für die landwirtschaftliche Nutzung dar. Sie sind nicht ausreichend dimensioniert und ausreichend leistungsfähig, um während der Bauzeit die schweren Geräte und Maschinen zu tragen. Es besteht deshalb akuter Handlungsbedarf und wir fordern deshalb im Vorfeld eine einvernehmliche Lösung sowie wasserdichte Vereinbarungen mit den Vorhabensträgern, damit die Wege in einem einwandfreien und für die Landwirtschaft wieder soliden und nutzbaren Zustand nach Abschluss der Baumaßnahme nutzbar bleiben. Durch den Bau der PV-Freiflächenanlage verringert sich das Jagdrevier Heuberg um eine Fläche von ca. 10 ha. Indirekt steigert sich der Verlust an jagdbarer Fläche durch die Beeinträchtigung des Bauvorhabens voraussichtlich um ein Vielfaches, da sich die jagdliche Nutzung im betroffenen Gebiet verändert (einseitige Schussrichtung, Kugelfang, etc. ...). Dies stellt einen erheblichen Wertverlust des Jagdrevieres dar. Besonders weil sich die Fläche in einem jagdlich sehr interessanten Gebiet abseits der großen Straßen befindet. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes beantragen wir deshalb, dass die Stadt Hilpoltstein bereits im Bebauungsplan festschreibt, dass die Jagdgenossenschaft Heuberg für diese Wertminderung jährlich zu entschädigen ist. Hierbei ist die Zeit der Baumaßnahme mit einem höheren Betrag zu entschädigen. Nach Abschluss der Baumaßnahme und Beruhigung im Revier ist die jährliche Entschädigung auf einen festen Betrag festzusetzen. Während der Laufzeit der Entschädigungsvereinbarung ist eine Inflationsanpassung vorzusehen. Die Höhe der Entschädigungsbeträge während der Bauzeit und die ersten 3 Jahre der Inbetriebnahme wären mit 1.500 Euro / Jahr festzusetzen. Ab den 4. Betriebsjahr ist eine Entschädigungszahlung in Höhe von 1.000 Euro / Jahr an die</p>	<p><i>Derzeit werden die Wege bereits durch land- und forstwirtschaftlichen Verkehr genutzt. Vor der Baudurchführung wird der Zustand der Wege erfasst. Im Durchführungsvertrag zwischen Stadt und Vorhabensträger wird die Entschädigung von evtl. durch den Bau der Anlage beschädigten Wege geregelt.</i></p> <p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Verlust von Flächen für die Jagd wird in die Abwägung eingestellt, einschließlich der Hinweise zu alternativen Flächen für die Photovoltaiknutzung (siehe dazu Abwägung zu den Hinweisen oben). Im Hinblick auf die Klimaerwärmung ist der zügige Ausbau der erneuerbaren Energien eine Frage der öffentlichen Sicherheit, der ökologischen Vernunft und auch der ökonomischen Zukunftsfähigkeit.</i></p> <p><i>Eine Regelung zur Entschädigung für den Jagdpächter als auch für Jagdschäden wird im Durchführungsvertrag geregelt (der Bebauungsplan ist nicht das richtige Instrument für eine solche Regelung). Da mehrere Jagdgebiete durch PV-Anlagen betroffen sind, wird eine einheitliche Regelung im Stadtgebiet angestrebt. Lokale Besonderheit wie hier in Heuberg infolge der Teilflächen des Vorhabens werden individuell berücksichtigt.</i></p>

Jagdgenossenschaft festzusetzen. Wir bitten dies, in die entsprechenden Bebauungspläne mit aufzunehmen und den Antragstellern mitzuteilen.

Teile der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen sollen innerhalb des Sondergebietes festgesetzt werden. Die Pflanzungen sind so vorzunehmen, dass zu angrenzenden Nachbargrundstücken oder Erschließungswegen und Feldwegen ein Abstand von mindestens 4m ab dem Wegebankett eingehalten wird. Notwendige Einzäunungen sind ebenfalls erst ab einem Abstand von 4m zum Wegebankett zuzulassen. Sofern die Wege beidseitig von derartigen Anlagen betroffen sind, sind die Mindestabstände von 4m links und rechts des Weges vorzugeben. Nur damit ist gewährleistet, dass überbreite landwirtschaftliche Geräte und Maschinen in der Flur sich ohne Behinderung bewegen können. Wie bekannt, weisen derartige überbreite Maschinen eine Arbeitsbreite von teilweise 10m und mehr auf. Bei einer Reduzierung der Durchfahrtsbreite auf 3-4m können sich diese in der Flur nicht mehr ungehindert bewegen. Dies gilt es auf jeden Fall zu verhindern, da sonst die landwirtschaftlichen Grundstücke nicht mehr ordnungsgemäß bewirtschaftet werden können.

Sollten Drainagen, Vorfluter oder Sammler von den Baumaßnahmen betroffen sein, so ist auf jeden Fall sicher zu stellen, dass diese Drainageverbände (mit Hinterlieger- und Vorderliegergrundstücken) auch in Zukunft ordnungsgemäß funktionieren. Sofern drainierte Grundstücke betroffen sind, ist dafür zu sorgen, dass der Anlagenbetreiber verpflichtet wird notwendige Unterhaltsmaßnahme auf seine Kosten eigenverantwortlich und ohne Aufforderung durchzuführen. Ein Drainageverband über Grundstücksgrenzen hinweg funktioniert nur, wenn jeder Grundstückseigentümer sich um seine Drainagen eigenverantwortlich kümmert.

Sollten Pflegemaßnahmen an Ausgleichsflächen oder Heckenstrukturen, welche durch die PV-Anlagen als Kompensation bepflanzt und errichtet wurden notwendig werden, so wird sich die Jagdgenossenschaft Heuzberg an diesen Maßnahmen nicht beteiligen. Es ist dafür zu sorgen, dass der Anlagenbetreiber diese eigenverantwortlich und auf eigene Kosten durchführt.

Die Hinweise zu Abständen von Zäunen zu Flurwegen sind im Vorentwurf bereits berücksichtigt. Der Mindestabstand beträgt 5 m.

Die Hinweise zu Drainageleitungen werden bei der Ausführung berücksichtigt. Sollten konkrete Hinweise auf Drainageleitungen vorhanden sein, ist die Lage der Drainageleitungen planmäßig vor Beginn der Baumaßnahmen zu erfassen und bei der Modulplanung zu berücksichtigen. Eine entsprechende Beweissicherung vor und nach den Ausführungsarbeiten hat zu erfolgen.

Sollten beim oder nach dem Bau Drainagen beschädigt werden, sind diese durch den Vorhabensträger und auf dessen Kosten unverzüglich in Stand zu setzen. Ggf. sind neue Drainagesammler durch den Vorhabenträger herzustellen. Das gleiche gilt, wenn sich die Entwässerungssituation der entwässerten Grundstücke durch den Bau der Anlage erheblich verschlechtern. Ein entsprechender Hinweis wird im Planteil ergänzt unter "E 7".

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Pflegehinweise zu den Ausgleichsflächen sind im Bebauungsplan enthalten und werden durch den Vorhabensbetreiber vorgesehen.

<p>Der Betreiber der Anlage hat sich darüber hinaus an den Unterhaltskosten für Wege und Gräben ab dem Beginn der Baumaßnahmen zu beteiligen. Zusammen mit den betroffenen Jagdgenossenschaften auf dem betroffenen Gebiet der Stadt Hilpoltstein ist hierfür ein Verteilungsschlüssel zu erarbeiten. Nachdem mehrere Jagdgenossenschaften mit Planungen zu derartigen Anlagen konfrontiert werden, sehen wir es als Aufgabe der Stadtverwaltung Stadt Hilpoltstein an, einen Verteilungsschlüssel zu erarbeiten, der im Stadtgebiet für alle Jagdgenossenschaften, welche von derartigen Anlagen betroffen sind, zur Anwendung kommt. Bei der Ausarbeitung sind wir gerne behilflich.</p>	<p><i>Lediglich beim Bau der Anlage erfolgte eine nennenswerte Nutzung der Wege, sofern hier Schäden auftreten, ist im Durchführungsvertrag geregelt, dass im Zuge des Baus der Anlage durch den Vorhabenträger eine Entschädigung erfolgt für durch den Lieferverkehr entstandene Schäden. Im weiteren Betrieb wird sich die Nutzung der Wege gegenüber der derzeitigen Nutzung reduzieren. Weitere Unterhaltskosten sind daher nicht gerechtfertigt. Für die Einschränkung der Jagd und Wildschäden erfolgt, wie oben dargestellt, eine innerhalb des Stadtgebiets einheitliche Regelung der Entschädigung, welche die lokale Besonderheiten berücksichtigt.</i></p>
--	--

<p>Bund Naturschutz in Bayern e.V.</p>	<p>31.03.2022</p>
---	--------------------------

<p>Bei einer Beweidung der Fläche mit Schafen ist aus naturschutzfachlicher Sicht wichtig, dass die Beweidung nicht permanent oder in zu hoher Dichte und mit einem Tierbesatz unter 0,3 GV durchgeführt wird, da sonst artenarme Grünflächen entstehen würden. Die Alternative ist eine Mahd mit einer insektenfreundlichen Mähtechnik (z.B. Balkenmäher). Für eine größere Artenvielfalt ist eine gestaffelte Mahd und das nur zweijährige Bewirtschaften einer Teilfläche (z.B. 20%) als Rückzugsraum für Insekten sinnvoll. Zu prüfen wäre, ob die Modulflächen durch inselartige Freiflächen oder größere Modulabstände (5-6m) aufgelockert werden können, um Habitate für Arten des Offenlandes (z.B. Goldammer, Feldlerche) zu schaffen. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob im Einzelfall eine Eingrünung mit Sträuchern und Bäumen die ökologisch sinnvollere Variante ist oder die Vernetzung mit dem umliegenden Offenland. Generell ist eine Bauzeit zwischen Oktober und Anfang März die Zeit mit dem geringsten negativen Einfluss auf das Tierleben, eine Vergrämung stellt dagegen eine bestandsbedrohende Gefährdung dar. Generell: Bei einer so wichtigen gesellschaftlichen Relevanz der erneuerbaren Energien ist die Akzeptanz durch die Bürger wichtig. Deswegen ist es sinnvoll, der lokalen Bevölkerung eine finanzielle Beteiligung zu ermöglichen.</p>	<p><i>Die Hinweise zur Pflege des Sondergebiets werden zur Kenntnis genommen und versucht bei der Umsetzung zu berücksichtigen. Eine wirtschaftliche Bewirtschaftung der Fläche senkt den Energiepreis und verbessert auch die finanzielle Beteiligung der Bevölkerung. Eine Eingrünung der Anlage ist aus Gründen der Einbindung des Vorhabens in die Landschaft erforderlich und von der unteren Naturschutzbehörde mit Hecken im Norden und Westen gefordert. Einzelsträucher und vereinzelt Bäume sind vorgesehen. Um die Anlage wirtschaftlich betreiben zu können, wird von Freiflächen innerhalb des Sondergebiets für Bodenbrüter abgesehen, da für diese externe Ausgleichsflächen aus Gründen des Artenschutzrechtes gefordert sind.</i></p>
--	--

<p>Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.</p>	<p>01.04.2022</p>
---	--------------------------

<p>Grundsätzlich begrüßt der Landesbund für Vogelschutz e.V. (LBV) den Ausbau der Solarenergie im Rahmen der Energiewende, wobei wir dem Bundesamt für Naturschutz (BfN)</p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p>
--	--

Recht geben, dass „Errichtung von Photovoltaik-Anlagen [...] aus Gründen des Natur- und Flächenschutzes vorrangig auf bereits versiegelten Flächen sowie auf Dachflächen und an Gebäudefassaden erfolgen“ sollte (Vgl. BfN 2019, Klima- und Naturschutz: Hand in Hand. Heft 6). Da die Stadt Hilpoltstein zurzeit Planungen für acht Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen vorgelegt hat, was auf eine hohe Bereitschaft zum Ausbau regenerativer Energien schließen lässt, regt der LBV eine Potenzialuntersuchung seitens der Stadt Hilpoltstein zur Nutzung von bereits überbauter Fläche für den PV-Ausbau an. Hier bietet sich nach Meinung des LBV die Chance, einen echten Mehrwert für den Natur- und Flächenschutz zu schaffen, das Landschaftsbild um Hilpoltstein dauerhaft zu erhalten und – im Sinne einer Vorbildfunktion – auch den privaten und gewerblichen PV-Ausbau auf versiegelter Fläche zu fördern.

Im vorliegenden Fall wurde leider in das Planungsverfahren gegangen, ohne die notwendige spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vorzulegen. Die Begründung bemerkt dazu auf Seite 16 „Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wird noch ergänzt. Eine Betroffenheit von Feldvögeln, konkret der Feldlerche ist zu erwarten. Ggf. noch erforderliche CEF-Maßnahmen werden mit dem noch nachzuweisenden externen naturschutzrechtlichen Ausgleich verknüpft.“ Als Fachverband im Arten- und Naturschutz fehlen uns hier wichtige Informationen, um eine Beurteilung des Vorhabens vorzunehmen. Daher sieht sich der LBV leider gezwungen die Planungen vorläufig abzulehnen. Eine weitere ergebnisoffene Stellungnahme nach Vorlage der saP behalten wir uns vor.

Ein Punkt, in dem der LBV jetzt schon Verbesserungen anregen möchte, ist der geringe Reihenabstand von nur 2m.

Das beauftragte Planungsbüro Team 4 (Nürnberg) stellt bei anderen PV-Planungen völlig korrekt fest, dass ein Reihenabstand von 3,5m für die weitere Nutzung der PV-Fläche durch Feldvögel, speziell der hier erwarteten Feldlerche, nötig ist: „Untersuchungen im Rahmen eines Monitorings auf Solarparks (BNE 2019) haben zum Ergebnis, dass Feldlerchen auch zwischen den Modulreihen innerhalb von Solarparks erfolgreich brüten. Demnach ist erforderlich, dass der Reihenabstand der Module > 3,5 m beträgt, damit Feldlerchen auf der Anlage erhalten bleiben (BNE 2019).“ (aus: Team 4, 2021, Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan Änderung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan "Bürgersolarpark Sugenheim"). PV-Freiflächenanlagen können eine ökologische Bereicherung sein, wenn einige wichtige Grundsätze beachtet werden. Dazu gehört der Abstand der Modulreihen. Damit zwischen den Reihen ein artenreicher Bewuchs entstehen kann, sollten die Zwischenräume 4 m breit sein. Nur so erhalten die Pflanzen ausreichend Licht. Außerdem verteilt sich das von den Modulen ablaufende Wasser, so dass unterschiedlich vernässte Bereiche entstehen. Diese kleinräumigen, sehr unterschiedlich gestalteten Bereiche - verschattet, teilverschattet,

Der Hinweis wurde berücksichtigt, eine saP wurde erstellt, mit dem Ergebnis, dass zwei Heidelerchenreviere durch das Vorhaben betroffen sind. Durch die Bereitstellung von externen Ausgleichsflächen mit CEF-Maßnahmen, die nach den Lebensraumsprüchen der Heidelerche ausgerichtet sind, können artenschutzrechtliche Konflikte gelöst werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Regierung Mittelfranken hat im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum zitierten Projekt in Sugenheim den erweiterten Modulreihenabstand als mögliche Brutfläche für die Feldlerche nicht anerkannt. Die Regierung fordert strikt externe Ausgleichsflächen als Ersatzlebensraum für die Feldlerche bzw. hier Heidelerche und hält Photovoltaik-Freiflächenanlagen auch mit weiterem Modulreihenabstand für nicht geeignet als möglichen Brutbereich für die Feldvögel. Da regelmäßig bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen Ausgleichsflächen in erheblichem Umfang für Feldvögel wie Feldlerche/Heidelerche zur Verfügung gestellt werden müssen, wird, um den Eingriff in den hier vorliegenden Heidelerchenraum gering zu halten, das Sondergebiet für die Energieerzeugung möglichst effizient genutzt. Das beinhaltet eine engere Belegung der Flächen mit Modultischen. Da ein sparsamer Umgang mit

sonnig, nass, trocken - bedingen eine jeweils angepasste Pflanzengesellschaft, die wiederum viele verschiedene Insekten anzieht. So entsteht eine hohe Artenvielfalt, die auch dazu führen kann, den Ausgleichsbedarf zu reduzieren. Außerdem erleichtert der größere Abstand die Pflege der Flächen zwischen den Modulreihen. Wir beantragen, den Abstand der Modulreihen zu ändern und auf 4m festzusetzen.

landwirtschaftlichen Flächen gefordert ist (siehe Stellungnahmen AELF und BBV und auch LBV) wird in der Abwägung, um möglichst wenig Flächen in Anspruch zu nehmen und auch dem Artenschutz (im Wesentlichen i. d. R. für die Feldlerche bzw. hier Heidelerche) gerecht zu werden, eine dichtere Stellung der Modultische geplant.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB sind Einwendungen, Anregungen oder Hinweise eingegangen.

		26.03.2022
<p>Ich erhebe folgende grundstücksbezogene Einwendungen:</p> <p>a) Zum Grundstück mit der Flurnummer 441 (Wald) ist ein Mindestabstand von 35 Metern einzuhalten. Dadurch sollen Schäden an der PV-Anlage durch umstürzende Bäume z.B. bei Sturm oder Blitzschlag vermieden werden. Andernfalls ist vom Anlagenbetreiber eine Haftungsfreistellung zu erteilen. Aufgrund zunehmender Trockenheit ist die Waldbrandgefahr bereits sehr hoch, durch technische Defekte an der PV-Anlage entsteht ein weiteres erhebliches Gefahrenpotential.</p> <p>b) Zum Grundstück mit der Flurnummer 445 (Acker) ist ein Mindestabstand von 5 Metern zur PV-Anlage und ein Mindestabstand von 4 Metern zur Einzäunung der PV-Anlage einzuhalten. Dadurch sollen erhebliche Einschränkungen in der landwirtschaftlichen</p>	<p>zu a <i>Entlang des Grundstücks Flurnummer 441 liegt nördlich und östlich ein Weg angrenzend, insofern besteht für den Eigentümer eine Verkehrssicherungspflicht. Zum Wald ist über den Weg mit 4-5 m Breite, den geplanten Pufferstreifen mit 15 m Breite noch der Umfahrungsstreifen mit 3-4 m Breite einzubeziehen, so dass insgesamt ein Abstand von 23 - 24 m zwischen Wald und geplanter Anlage besteht. Bei Stürmen kommt die Versicherung des Vorhabensträger für Schäden auf. Von der PV-Anlage sind allenfalls die Trafostationen brandgefährdet. Modultische mit Traggestelle und Module sind nicht brennbar. Die Trafostationen werden im Abstand zu den Waldflächen errichtet.</i></p> <p>zu b <i>Die Bewirtschaftung erfolgt in Nord – Südrichtung. Der Zaun ist im Längsverlauf der Bewirtschaftung in einem Abstand von 2 m zur Grundstücksgrenze eingerichtet, so dass eine Einschränkung der Bewirtschaftung durch das Vorhaben nicht gegeben ist.</i></p>	

<p>Nutzung vermieden werden. Andernfalls ist vom Anlagenbetreiber eine jährliche Entschädigung in Höhe von 1.000 Euro zu entrichten.</p> <p>Außerdem erhebe ich folgende umweltbezogene Einwendungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch die Planung geht eine Freifläche von 10 ha verloren, die Auswirkungen auf die Naherholung sind erheblich. - Durch die Planung gehen Ackerflächen und somit wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere verloren, die Auswirkungen auf die Pflanzen- oder Tierarten sind erheblich. - Durch die Planung werden die Flächen für den Zeitraum der solarenergetischen Nutzung der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen, die Auswirkungen für die Ernährungs- und Landwirtschaft sowie für Natur und Umwelt sind erheblich. - Da über die Grundwasserverhältnisse keine detaillierten Informationen vorliegen, können negative Auswirkungen auf das Grundwasser nicht ausgeschlossen werden. Über die Grundwasserverhältnisse ist deshalb ein Gutachten vorzulegen. - Durch die Errichtung der Photovoltaikanlage sind nicht unerhebliche Auswirkungen auf das Lokalklima zu erwarten. - Mit der geplanten PV-Anlage erfolgt eine Zerschneidung und Zerstückelung der Landschaft, das Landschaftsbild wird von technischer Infrastruktur geprägt. Die weite und offene landwirtschaftliche Nutzfläche ist nicht mehr in der vorliegenden Form erlebbar, die Auswirkungen auf die Menschen sowie Natur und Umwelt sind erheblich. 	<p><i>Die Wege bleiben frei zugänglich, zur geplanten Anlage wird ein Puffer mit unterschiedlichen Breiten ab 5 m Breite vorgesehen. Ein erhebliche Auswirkung auf die Naherholung ist nicht gegeben.</i></p> <p><i>Auf die Begründung wird verwiesen (Umweltbericht Kap B 4.2 und A 10. Eine erhebliche Auswirkung ist nicht gegeben, vielmehr werden durch das Vorhaben infolge der Eingrünung und Pufferstreifen Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten geschaffen.</i></p> <p><i>Der Anteil des Vorhabens an den landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen im Stadtgebiet beträgt 0,3 %, der künftig nicht mehr ackerbaulich bewirtschaftet werden kann. Eine erhebliche Auswirkung ist nicht erkennbar.</i></p> <p><i>Es erfolgt eine extensive Grünlandnutzung auf bisher ackerbaulich genutzten Flächen. Eine Düngung und der Einsatz von Pestiziden sind ausgeschlossen. Ein erhebliche Auswirkung auf Grundwasserverhältnisse ist nicht erkennbar.</i></p> <p><i>Kaltluftentstehungs- und -abflussflächen im Kontakt zu Siedlungsflächen sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Eine nicht unerhebliche Auswirkung ist nicht erkennbar.</i></p> <p><i>Das Landschaftsbild wird sicherlich technisch überprägt. Durch Eingrünungsmaßnahmen wird der Einfluss des Vorhabens auf das Landschaftsbild gemindert. Zu den Hauptwanderwegen wird ein breiter Puffer von 15-20 m vorgesehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftserlebens besteht auch unter Berücksichtigung der geringen baulichen Höhe nicht.</i></p> <p><i>Es sind weder Lebensraumtypen des FFH-Gebietes im Geltungsbereich betroffen, noch sind Lebensräume für</i></p>
--	---

<p>- Nordöstlich und südwestlich liegen zwei Natura 2000-Gebiete, die Auswirkungen auf die Natur und Umwelt sind daher erheblich.</p>	<p><i>Vogelarten des Vogelschutzgebiets betroffen. Eine erhebliche Auswirkung ist nicht gegeben.</i></p>
<p>und weitere Bürger der Unterschriftenliste 31.03.2022</p>	
<p>Die Flur Heuzberg liegt in einem Bereich, der im Osten durch die BAB 9, im Westen und Norden durch die Kreisstraße St 2225 und im Süden durch den RMD Kanal begrenzt wird. Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage (FPA) soll ca. 10 ha umfassen. Die dafür vorgesehenen Flächen liegen im Herzen der Heuberger Flur. Beabsichtigt ist die Aufstellung von bis zu 3,60 m hohen Solarelementen Sie werden durch einen bis zu 2,3 m hohen Zaun eingefriedet werden. Wir lehnen diesen Eingriff in das Landschaftsbild und die Natur ab. Im Einzelnen ist folgendes auszuführen:</p> <p>1. Wissenschaft und Technik bestimmen unser Leben. Wir funktionieren im Alltag nur noch. Es gilt das Hochleistungsprinzip. Es ist das viel beschriebene Hamsterrad. Die Folge dieser ständigen Überforderung sind psychische Erkrankungen, die sich bei längerer Unterdrückung auch körperlich manifestieren. „Medicus curat, natura sanat“ (Der Arzt behandelt, die Natur heilt) formulierte Hippokrates. Jeder kennt das erholsame Gefühl nach einem langen Spaziergang. Physiologisch steckt dahinter noch viel mehr als nur Bewegung und frische Luft. Ein Spaziergang in der Natur senkt die Herzfrequenz, den Blutdruck und die Adrenalin-Ausschüttung. Der Sauerstoff, die Ruhe und die ätherischen Duftstoffe stärken das Immunsystem. In der Natur findet der von seiner Ursprünglichkeit entfremdete Mensch wieder eine Verbindung zu sich selbst. Er wird offen für das, was er braucht, und lernt, in sich hineinzuhorchen. Die Menschen spüren das und haben das Erlebnis in der Natur - insbesondere während Coronapandemie - intuitiv gesucht. Die Stadt Hilpoltstein selbst veranstaltet deshalb in der Heuberger Flur „Waldbaden“ nach dem Vorbild des japanischen Shirin Yoku. („Waldmedizin“ ist seit 2012 ein eigener Forschungszweig an japanischen Universitäten). Dieses Naturerlebnis wird durch den massiven Eingriff in die Flur erheblich beeinträchtigt. Bei der geplanten Anlage handelt es sich um einen Gewerbebetrieb, der nicht in ein Naherholungsgebiet gehört.</p>	<p><i>zu 1) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch das Vorhaben wird nur ein Teil der Heuberger Flur in Anspruch genommen. Durch unterschiedlich breite Eingrünungstreifen zu Wegen wird versucht die technische Überprägung des Vorhabens zu mindern. Ein erheblicher Eingriff ist vor dem Hintergrund der begrenzten baulichen Höhe der Anlage nicht gegeben. Vom Vorhaben gehen auch keine Geruchsemissionen aus. Die Belange von Naturerlebnis und Erholung wird ausdrücklich in die Abwägung eingestellt. Jedoch leistet die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und dem Erreichen der Klimaziele. Mit dem Ausbau erneuerbarer Energien wird langfristig auch die Existenz der Erholungslandschaft gesichert, da die Klimaerwärmung gebremst wird. Vor dem Hintergrund der Krisen im letzten Jahr (Hitzewelle in Indien mit lebensfeindlichen Temperaturen von > 50 Grad, Ukraine-Krise, Waldbrände in Europa, bereits im Frühjahr in diesem Jahr in Spanien) ist der Ausbau regenerativer Energien daher alternativlos. Im Hinblick auf die Klimaerwärmung ist zur Deckung unseres Energiebedarfes eine Umstellung der Energieproduktion auf erneuerbare Energien überlebenswichtig. Vor diesem Hintergrund ist der zügige Ausbau der</i></p>

2. Die überplante Fläche liegt zentral in der Heuberger Flur direkt an den Wanderwegen H 7 „Rund um Heuberg“ und RH 11 „Seezentrum Heuberg - Heuberg - Riedersdorf - Mittenheim - Mörlach - Bischofsholz – Schleuse Hilpoltstein - Seezentrum Heuberg Wanderung südlich des Rothsees nach Schloss Mörlach“. Wie sich insbesondere während der Corona-Pandemie gezeigt hat, werden die Flur Heuberg und insbesondere die beiden vorgenannten Wanderwege sehr intensiv durch Spaziergänger, Wanderer, Jogger, Radfahrer und Reiter für die Naherholung genutzt. „Die Natur ist im Stress - mit dem dritten Corona-Lockdown drängen Erholungssuchende in Wald, Feld und Flur“ titelte die Süddeutsche Zeitung in ihrer Ausgabe vom 11.05.21. Die Einschätzung der Planverfasser, die Frequentierung sei im Umfeld des Rothsees „vermutlich eher Mittel“ ist daher zu hinterfragen. Auf welcher Grundlage wurde die Bewertung durch das Planungsbüro vorgenommen?
3. Neben den vorgenannten Wanderwegen befinden sich in unmittelbarer Nähe der geplanten Anlagen in Heuberg und Göggelsbuch/Riedersdorf drei Quellen, die seinerzeit mit einem umfangreichen Quellschutz- und Regenerierungsprogramm renaturiert wurden. Die Heuberger Quelle ist den Einheimischen teils noch als „Heberlersbrunnen“ bekannt. Der „Heberlersbrunnen“ ist neben der tausendjährigen Eiche bei Göggelsbuch ein Kraftort, der den Planverfassern offensichtlich mangels Ortskenntnis oder Sensibilität verborgen geblieben ist und demzufolge auch nicht in die Abwägung eingestellt wurde.
4. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung liegt noch nicht vor. Ohne eine solche SAP ist eine ordnungsgemäße Beurteilung der Planung nicht möglich. Natürlich brütet auf der mageren Klee graswiese (FI-Nr 415) die Feldlerche. Darüber hinaus gehört die Flur Heuberg mit ihren zahllosen Himmelweihern mittlerweile zum Jagdgebiet der am Rothsee wieder angesiedelten Seeadler. An den Weihern kann man mit Glück immer wieder auch den Eisvogel beobachten. Es wäre verwunderlich, wenn ein direkt angrenzendes Vorhaben wie die geplante FPA keinen Einfluss auf dieses einzigartige Ökosystem nehmen würde.

erneuerbaren Energien eine Frage der öffentlichen Sicherheit, der ökologischen Vernunft und auch der ökonomischen Zukunftsfähigkeit. Daher wird am Standort festgehalten, da mit der bestehenden Vorbelastung (Windkraftanlage) und den geplanten Maßnahmen zur Eingrünung eine Einbindung der geplanten Anlage in Landschaft noch gegeben ist.

zu 2. Die Beurteilung der Frequenz der Wege stammen aus den Angaben des Bayernatlas. Die Angaben sind hier relativ zu betrachten - der Weg um den Rothsee ist häufiger frequentiert als die Wanderwege um Heuberg. Von den Vorhaben sind keine Wege mit überregionaler Bedeutung betroffen.

zu 3. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Quellen liegen außerhalb des Geltungsbereiches. Durch den Abstand von 20 m und der geplanten Eingrünung zum Rundwanderweg Nr. 7 wird auch der Lage der Quelle Rechnung getragen. Weiter wird auf die Abwägung unter 1. (hier Klimaschutz zur Erzeugung von Energie durch erneuerbare Energieträger versus Quellenstandort, zu dem ausreichend Abstand eingehalten wird) verwiesen.

*zu 4
Eine saP wurde durchgeführt. Vom Vorhaben sind Heide-lerchen betroffen, durch CEF – Flächen und Maßnahmen wird der Artenschutz in der Planung berücksichtigt.*

5. Die geplante FPA liegt mitten im Landschaftsschutzgebiet. Die jetzt überplanten Flächen wurden seinerzeit nur zum Schutz des Bestandes der Landwirtschaft aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgenommen. Es wird beantragt, die Protokolle der damaligen Stadtratssitzungen beizuziehen. Es ist daher bedenklich, diese Flächen nunmehr der Landwirtschaft zu entziehen und einer gewerblichen Nutzung zuzuführen. Die Behauptung des Planverfasser, die Ansiedelung eines Gewerbebetriebes - und dabei handelt es sich bei einer FPA-Stelle eine naturschutzfachliche Aufwertung da und schaffe Verbundstrukturen wirkt demgegenüber zynisch. Die Qualität des Landschaftsschutzgebiets wird vielmehr entwertet, wenn in dessen Herz plötzlich ein Gewerbebetrieb angesiedelt wird.
6. Die etwa 200 m nördlich der Flurnummer 424 liegende Windkraftanlage wird vom Planverfasser als Infrastruktureinrichtung im räumlichen Zusammenhang gewertet. Diese ist durch ihr Erscheinungsbild für den Erholungsraum prägend. Eine weitere Zersiedelung durch die FPA überschreitet die Grenzen des Erträglichen.
7. Durch die vorgesehene Ständerbauweise sind Tausende von Pfählen zur Aufständigung der Module niederzubringen. Selbst im Umweltbericht ist von "geringem" Eintrag von Zink in den Boden die Rede. Es ist davon auszugehen, dass sowohl durch das Einrammen der Pfähle ein mechanischer Abrieb von Zink entsteht, wie auch durch das Abwittern ein Eintrag in den Boden. Aus dem Umweltbericht ist nicht erkennbar, wie der „geringe Eintrag“ ermittelt wurde. Sollte die Baumaßnahme realisiert werden muss daher ausgeschlossen sein, dass sich der Eintrag negativ auf den Grundwasserkörper auswirkt.

zu 5. Das Vorhaben liegt außerhalb des LSG. Durch Pufferflächen zu Waldflächen und den Eingrünungsmaßnahmen werden Vernetzungsstrukturen geschaffen gegenüber der derzeitigen Nutzung, ferner erfolgt innerhalb der PV – Anlage eine extensive Grünlandnutzung. Eine Versiegelung erfolgt nicht, ein Rückbau nach Beendigung der Stromnutzung ist ohne hohen Rekultivierungsaufwand möglich. Insofern ist das Vorhaben nicht als Gewerbefläche einzustufen, sondern infolge der Puffer- und Vernetzungsflächen in Verbindung mit der extensiven Grünlandnutzung eine ökologische Aufwertung. Zahlreiche Untersuchungen haben den Wert von PV-Anlagen für Arten- und Lebensgemeinschaften bereits untersucht und nachgewiesen.

zu 6. Die Hinweis werden zur Kenntnis genommen. Eine Bündelung von Infrastruktur ist nach dem LEP vorgegeben. Durch die breiten Pufferflächen zu Wanderwegen und den Eingrünungsmaßnahmen wird den Belangen der Erholung Rechnung getragen.

zu 7. Der Zinküberzug ist unlösbar mit dem Stahl verbunden. Zinküberzüge sind daher mechanisch hochbelastbar. Hohe mechanische Belastungen hinterlassen keine Beschädigungen an der Zinkschicht. Der Zinkabrieb liegt unter dem zulässigen Wert der BBodSchV Anhang 2 Punkt 5 mit 1,2 kg Zink pro Hektar. Für den Aufbau der Photovoltaikanlage werden fast ausschließlich sogenannte Stahl-Rammpfundamente verwendet, welche in der Regel verzinkt sind. Nach Informationsaustausch mit einem führenden Hersteller dieser Rammpfosten kann man bei einer Verzinkung von 60 µm von einer Lebensdauer von 200 Jahren ausgehen. Daraus entsteht ein Abtrag von 0,3 µm pro Jahr, was wiederum 2,16 g/m² entspricht. Daher beträgt der Abtrag ausgehend von 600 Rammpfosten pro einem Hektar bei dieser Anzahl mit einer Einbindetiefe von 1,5 m mit einem Umfang von 0,61

<p>Wir sind als Anwohner in Heuzberg und Betreiber der Firma Rothsee-Alpakas durch das Projekt Freiflächenphotovoltaikanlage in unserer Nachbarschaft unmittelbar betroffen. Wir arbeiten zum einen im Freizeitbereich und bieten geführte Wanderungen mit unseren Lamas und Alpakas an. Zum anderen unterstützen wir aber auch in der tiergestützten Therapie Menschen in Lebenskrisen, ausgelöst durch Krankheiten, Schicksalsschläge oder einfach nur Erschöpfung. Viele unserer Klienten sind mittlerweile Kinder und Jugendliche, die durch die Folgen der Pandemiebekämpfung den Lebensmut verloren haben. Darüber hinaus bieten wir insbesondere für Kinder und Jugendliche Veranstaltungen im Bereich Umweltbildung an. Wir arbeiten dabei eng mit Jugendämtern und den Behinderteneinrichtungen zusammen. Für alle diese Angebote ist der Aufenthalt in der freien Natur unersetzbar. Heuzberg gehört mit zu den schönsten Flecken im ganzen Landkreis. Die Natur ist dort relativ intakt. Nicht umsonst verlaufen entlang der geplanten Anlage zwei Wanderwege, die von sehr vielen Erholungssuchenden intensiv genutzt werden. Unter anderem deshalb haben wir damals den Standort in Heuzberg gewählt. Die geplante Photovoltaikanlage mit ihren Einzäunungen an dieser zentralen Stelle in der Heuzberger Flur stellt einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Sowohl die Möglichkeiten der Naherholung wie auch unsere oben genannte Arbeit werden dadurch wesentlich eingeschränkt. Wir bitten, die vorstehenden Punkte bei Ihrer Abwägung einzubeziehen und zu prüfen, ob die Flur Heuzberg wirklich der richtige Standort für eine derartige Anlage ist. Wie sich aus der beigefügten Unterschriftenliste ergibt, lehnen im Übrigen auch die weit überwiegende Mehrzahl der Bewohner der unmittelbar betroffenen Ortsteile Heuzberg und Altenhofen die Anlage ab.</p>	<p><i>m und einer daraus folgenden Pflanzfläche von 549 m² in etwa 1,185 kg Zink pro ha und Jahr. Somit wird der maximal zulässige Wert nach BBodSchV nicht überschritten.</i></p> <p><i>Auf die Abwägung unter 1. wird verwiesen, die wesentlichen Aspekte Naherholung und Landschaftsbild sind hier bereits behandelt. Zu Wanderwegen wurden breite Pufferstreifen und Eingrünungsmaßnahmen vorgesehen. Ferner wird nicht die gesamte Heuzberger Flur durch das Vorhaben in Anspruch genommen. Im Rahmen eines Ortstermins wurden alternative Standorte in der Heuzberger Flur für das Vorhaben angefragt, jedoch wird darauf verwiesen, dass der gesamte Bereich nördlich von Heuzberg gleich wertvoll ist. Eine Verlagerung von Teilen des geplanten Vorhabens wurde nicht als Lösung angesehen. Insofern bleibt es wie unter zu 1. bereits dargestellten Abwägungsergebnis</i></p>
<p>Nachdem bei der Übergabe der Unterschriftenliste am 31.03.22 explizit von Ihnen nachgefragt wurde, ob es sich „nur“ um ein Stimmungsbild handelt, weisen wir darauf hin, dass sich die Einwohner, die sich auf der Liste eingetragen haben, ausdrücklich gegen die Errichtung der Anlage ausgesprochen haben. Die Unterschriften sind daher allesamt als Einsprüche gegen das Vorhaben zu behandeln.</p>	<p style="text-align: right;">31.03.2022</p> <p><i>Der Hinweise wird zur Kenntnis genommen, auf die Abwägung oben wird verwiesen (unter: [redacted] und weitere Bürger der Unterschriftenliste)</i></p>
<p>Hiermit erhebe ich Bedenken und Einwendungen gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 44 und den Vorhaben- und Erschließungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Heuzberg-Nordost“, sowie gegen die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hilpoltstein.</p>	<p style="text-align: right;">31.03.2022</p> <p><i>Gerade die Ukraine Krise hat auch gezeigt, dass eine unabhängige Energieversorgung erforderlich ist. Die landwirtschaftlichen Flächen werden nicht nur für die Nahrungsmittelproduktion verwendet. Ca. 22 % der</i></p>

Die Pläne für Freiflächenphotovoltaik wurden vor der Ukraine Krise aufgestellt, diese sind jetzt grundlegend zu überdenken. Es ist oberstes Gebot, klug und schonend mit unseren landwirtschaftlichen Flächen umzugehen. Das Thema Lebensmittelknappheit wurde in Deutschland so präsent wie nie. Gerade hier nun Flächen zu vernichten, die jetzt schon für die Nahrungsmittelproduktion benötigt werden, wäre absolut destruktiv und nicht hinnehmbar.

Energiewende und Photovoltaik, ja! Aber auf ohnehin schon versiegelten oder nicht mehr anders nutzbaren Flächen wie bspw. auf Dächern von Einkaufsmärkten, Industriehallen, auch Überdachung von Parkplätzen, entlang von Bahnanlagen oder des Rhein-Main-Donaukanals (direkt am Damm oder anliegende Böschungen), das ist richtig und sinnvoll!

Durch das o. g. Vorhaben verliert mein landwirtschaftlicher Betrieb die Fl.-Nr. 444, Gem. Heuzberg mit 2,5010 Hektar, das sind knapp 25 % meiner derzeitigen landw. Ackerfläche. Diese hätte ich ohne PV-Anlage in Späh nie verloren. Mein landwirtschaftlicher Betrieb wird dadurch wirtschaftlich gefährdet und in seiner Existenz ernsthaft bedroht. Eine Härtefallabfrage für meinen Betrieb wurde nicht durchgeführt. Hier zählt der jetzige Zeitpunkt (Jahr 2022 der Bewirtschaftung)!!!

Anbaufläche werden in der BRD für nachwachsende Rohstoffe verwendet (Quelle Agrarpolitischer Bericht). Vor dem Hintergrund einer effizienteren Nutzung durch Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Erzeugung regenerativer Energien im Hinblick auf den Flächenverbrauch verglichen mit dem Anbau von Pflanzen für die Energieerzeugung relativiert sich der Flächenverlust landwirtschaftlicher Flächen für die Nahrungsmittelproduktion. Zudem werden die Flächen nicht versiegelt, sondern können nach der energetischen Nutzung wieder als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden. Die Verwendung von Aufdachanlagen zur Energieerzeugung wird auch von der Stadt Hilpoltstein unterstützt. Nach dem Monitoring-Bericht zum Umbau der Energieversorgung Bayerns (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie: S. 33) besteht derzeit ein Energieverbrauch pro Einwohner von 33.000 Kwh pro Jahr. Daraus wird ersichtlich, dass die Deckung des Energiebedarfes durch Aufdachanlagen niemals gedeckt werden kann. Zur Deckung des Energiebedarfes mit erneuerbarer Energien sind daher zwangsläufig neben Windkraftanlagen auch Photovoltaik-Freiflächenanlagen erforderlich. Der Verlust von landwirtschaftlichen Flächen für die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen wird ausdrücklich in die Abwägung eingestellt, insbesondere in Verbindung mit den Auswirkungen der Flächenverluste für einzelne landwirtschaftliche Betriebe. Letztlich leistet die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und dem Erreichen der Klimaziele und zeichnet sich zudem gegenüber der Erzeugung von Biogas durch eine deutlich höhere Energieeffizienz aus, wodurch sich der angesprochene Flächenentzug für die landwirtschaftliche Nutzung durch die geplante PV-Anlage relativiert. Mit dem Ausbau erneuerbarer Energien wird langfristig auch die Existenz landwirtschaftlicher Betriebe gesichert, da die Klimaerwärmung gebremst wird. Vor dem Hintergrund der derzeitigen Krisen (Hitzewelle in Indien mit

Mit der geplanten PV-Anlage erfolgt eine Kettenreaktion; durch die fehlende Kultivierung der Böden der PV-Anlage, kommt es zu einer Anreicherung von Nitrat im Boden, das Nitrat wird ausgewaschen und wird das Grund- und damit das Trinkwasser anreichern. Da die gesamte Rodungsinsel sowieso in der roten Zone der Düngeverordnung liegt, wird auf den verbleibenden nicht überplanten Flächen faktisch keine ertragsorientierte Nutzung mehr möglich sein.

Der Zinkeintrag (laut Umweltbericht) durch mechanischen Abrieb beim Einrammen tausender Pfähle in den Boden und durch die Verwitterung belastet die Grundwasserkörper erheblich.

Aufgrund der Einfriedung der Anlagenteile ist zukünftig eine Jagd auch auf den umgebenden Flächen von ca. 30 Hektar nicht mehr möglich. Wildschäden in Äckern, Wiesen und Wäldern werden hier extrem ansteigen und erhebliche Kosten verursachen.
Alle Einschränkungen, Nachteile und Schäden sind vom Anlagenbetreiber (Verursacher)

lebensfeindlichen Temperaturen von > 50 Grad, Ukraine-Krise, Waldbrände in Europa) ist der Ausbau regenerativer Energien alternativlos.

Innerhalb der Teilbereiche der geplanten Modulfläche wurde dem gefährdeten Betrieb [REDACTED] die Pflege als mögliches Standbein für den landwirtschaftlichen Betrieb angeboten.

Durch die extensive Grünlandnutzung mit Mahd ohne Düngung ist ein Nitrateintrag gegenüber der derzeitigen Nutzung gegeben. Die Mahdgutabfuhr wird in der Festsetzung zur Pflege innerhalb des Sondergebiets explizit ergänzt.

Der Zinküberzug ist unlösbar mit dem Stahl verbunden. Zinküberzüge sind daher mechanisch hochbelastbar. Hohe mechanische Belastungen hinterlassen keine Beschädigungen an der Zinkschicht. Der Zinkabrieb liegt unter dem zulässigen Wert der BBodSchV Anhang 2 Punkt 5 mit 1,2 kg Zink pro Hektar.

Für den Aufbau der Photovoltaikanlage werden fast ausschließlich sogenannte Stahl-Rammpfundamente verwendet, welche in der Regel verzinkt sind. Nach Informationsaustausch mit einem führenden Hersteller dieser Rammpfosten kann man bei einer Verzinkung von 60 µm von einer Lebensdauer von 200 Jahren ausgehen. Daraus entsteht ein Abtrag von 0,3 µm pro Jahr, was wiederum 2,16 g/m² entspricht. Daher beträgt der Abtrag ausgehend von 600 Rammpfosten pro einem Hektar bei dieser Anzahl mit einer Einbindetiefe von 1,5 m mit einem Umfang von 0,61 m und einer daraus folgenden Pfostenfläche von 549 m² in etwa 1,185 kg Zink pro ha und Jahr. Somit wird der maximal zulässige Wert nach BBodSchV nicht überschritten.

Eine Regelung zur Entschädigung für den Jagdpächter als auch für Jagdschäden wird im Durchführungsvertrag geregelt (der Bebauungsplan ist nicht das richtige Instrument für eine solche Regelung). Da mehrere Jagdgebiete

<p>zu entschädigen.</p> <p>Sollte die PV-Anlage trotzdem verwirklicht werden, stelle ich als Eigentümer des Flurstücks Fl.-Nr. 423 und Pächter / Bewirtschafter von Fl.-Nr. 445 folgende begründete Forderungen:</p> <p>Durch die in sich zerstückelte PV-Anlage und die dadurch auf den Flurgrenzen entstehende Einzäunung wird die Nutzung der Wege und direkt angrenzenden Ackerflächen behindert und erschwert. Zudem entsteht dadurch ein hoher Wertverlust der angrenzenden Ackerflächen. Es ist deshalb ein Mindestabstand der Einzäunung von 4 Metern und bei den aufgeständerten PV-Modulen von 6 Metern von der Grenze einzuhalten, um die von der PV-Anlage ausgehenden Einschränkungen in der landwirtschaftlichen Nutzung und Nachteile für die landwirtschaftlichen Nutzflächen zu vermeiden bzw. auszuschließen. Andernfalls ist vom Anlagenbetreiber eine jährliche Entschädigung in Höhe von 800 Euro je Grundstück zzgl. jährliche Inflationssteigerung zu entrichten.</p> <p>Bei Neuanpflanzung von Hecken und Gehölzen ist ein Mindestabstand von 5 Metern zu den anliegenden Ackerflächen einzuhalten, um Nachteile (z. B. eine Beschattung usw.) durch die PV-Anlage oder die neu angelegten Hecken und Gehölze meiner eigenen und gepachteten Ackerflächen jederzeit auszuschließen. Eine jährliche Kontrolle und nötiger Rückschnitt muss vor Erreichen der Grundstücksgrenze erfolgen.</p> <p>Außerdem sind die Auswirkungen für die Landwirtschaft, Tiere, Natur, Umwelt und Naherholung erheblich.</p> <p>Die PV-Anlage steht an sehr trockenen Kiefernwäldern. Die PV-Anlage wird die Umgebung zusätzlich aufheizen, dies birgt in dem ohnehin schon waldbrandgefährdeten Bereich eine Erhöhung der Flächen- und Waldbrandgefahr.</p> <p>Die Einwohner von Altenhofen, Heuzberg und Riedersdorf wurden mit diesem</p>	<p><i>durch geplante PV-Anlagen im Stadtgebiet betroffen sind, wird eine einheitliche Regelung im Stadtgebiet angestrebt. Lokale Besonderheit wie hier in Heuzberg infolge der Teilflächen des Vorhabens werden individuell berücksichtigt.</i></p> <p><i>Der Abstand des Zaunes zu den Flurstücken Fl.Nr 423 beträgt 7 m zur Fl.Nr. 445 sind es 2 m. Da das Flurstück Fl.Nr. 445 in Längsrichtung bewirtschaftet ist und auf den nördlich bzw. südlichen gelegenen Wegen bei der Bewirtschaftung der Fläche gewendet wird, ergeben sich bei diesem Abstand keine Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung. Die Modultische sind weitere 3-4 m vom Zaun entfernt, so dass im Minimum 5-6 m zwischen den Tischen und der angrenzenden Ackerfläche liegt.</i></p> <p><i>Die Hinweise werden im Entwurf berücksichtigt und zum Flurstück 423 ist ein Abstand von 7 m vorgesehen. Eine Pflege der Ausgleichsflächen ist in den Festsetzungen von B 4.2 vorgesehen.</i></p> <p><i>Auf den Umweltbericht wird verwiesen. Erhebliche Auswirkungen Tiere, Natur, Umwelt und Naherholung bestehen nicht.</i></p> <p><i>Die Modultische weisen einen Abstand von 20-25 m zu Waldflächen auf. Die Modultische sind, um die Leistung PV-Anlage auch bei hohen Temperaturen nicht zu mindern, so konstruiert, dass durch Hinterlüftung eine Kühlung erfolgt. Die Modultische mit Gestell und Panel sind nicht brennbar, Anlagenteile wie Trafostationen von denen eine Brandgefahr ausgehen könnte, werden vom Wald entfernt aufgestellt. Eine Erhöhung der Waldbrandgefahr durch PV-Anlagen ist bisher nicht nachgewiesen.</i></p> <p><i>Die Stadt ist für die Aufstellung von Bauleitplänen, soweit</i></p>
---	--

<p>Bebauungsplan vor vollendete Tatsachen gestellt. Es geht um unsere Heimat; es wäre wünschenswert, wenn zukünftig mehr Rücksicht auf uns genommen wird.</p> <p>Mit der Bitte um schriftliche Rückantwort wie entschieden wurde und was durch meine Stellungnahme geändert wird. Das Schreiben geht in Abdruck an die Fraktionssprecher.</p>	<p><i>dies erforderlich ist, zuständig. Das Erfordernis besteht in- folge des Klimawandels. Die Stadt hat durch ein Konzept mehrere Standorte für Freiflächen-Photovoltaik identi- fiziert, die aufgrund von Vorbelastung oder geringer Fern- wirksamkeit im Stadtgebiet geeignet sind.</i></p>
<p><u>Anlagen</u></p> <p><u>Anlage Landwirtschaft</u></p> <p>Die Flur Heuzberg liegt in einem Bereich, der im Osten durch die BAB 9, im Westen und Norden durch die Kreisstraße St 2225 und im Süden durch den RMD Kanal begrenzt wird. Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage (FPA) soll ca. 10 ha umfassen. Die dafür vorgesehenen Flächen liegen im Herzen der Heuzberger Flur. Sie werden durch einen bis zu 2,3 m hohen Zaun eingefriedet werden. Die betroffenen Flächen werden landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Nach Auffassung der betroffenen Landwirte werden die Auswirkungen der Maßnahme auf die Landwirtschaft nicht hinreichend berücksichtigt. Im Einzelnen gilt folgendes:</p> <p>1. „Erst wenn der letzte Baum gerodet, der letzte Fluss vergiftet, der letzte Fisch gefangen ist, werdet ihr merken, dass man Geld nicht essen kann.“ (Weissagung der Cree). Russland und die Ukraine stellen nach aktuellen Hochrechnungen des Deutschen Raiffeisenverbands zusammen ein Drittel der Weltexporte von Weizen und über ein Drittel der weltweiten Gerstenmengen; die Ukraine ist zudem international der viertgrößte Exporteur von Mais und damit auch ausschlaggebender Zulieferer für die Tierfutterproduktion. Durch einen anhaltenden Krieg in der Ukraine würden somit nach Einschätzung der Hochrechnung für die kommende Saison insgesamt 59 Millionen Tonnen Weizen, 38 Millionen Tonnen Mais und 10,5 Millionen Tonnen Gerste ausfallen. Entsprechend titelt die NN in ihrer Ausgabe vom 08.03.22: „... Krieg lässt Weizenpreise explodieren...“. Dabei dürften sich die Hochrechnungen für die Folgejahre eher noch verschlechtern. Erschwerend kommt hinzu, dass sich durch die ebenfalls explodierenden Energiepreise der Preis für Düngemittel innerhalb eines Jahres vervierfacht hat. Viele Landwirte, die sich die Düngung nicht mehr leisten können, müssen mit deutlich zurückgehenden Erträgen rechnen. Vor diesem Hintergrund muss die Entscheidung zur Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen völlig neu bewertet werden. Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen im Moment unter keinen Umständen der Lebensmittelproduktion entzogen werden, sonst droht eine Unterversorgung,</p>	<p><i>zu 1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Darauf hinzuweisen ist, dass bereits jetzt schon Feldfrüchte nicht nur für die Nahrungsmittelproduktion verwendet werden, siehe Abwägung oben. Insofern relativieren sich die Verluste von landwirtschaftlichen für die Nahrungsmittelproduktion.</i></p>

<p>jedenfalls eine drastische Preissteigerung, die sich bereits jetzt abzeichnet und im schlimmsten Fall eine Hungersnot. Jeder Quadratmeter Acker- und Weideland zählt!</p> <p>2. Infolge der fehlenden Kultivierung der Böden wird es in den nächsten 10 bis 12 Jahren zu einer Anreicherung von Nitrat im Boden kommen, da es diesem nicht mehr durch angebaute Pflanzen entzogen wird. Dieses Nitrat wird ausgewaschen und wird sich im Grund- und damit im Trinkwasser anreichern. Da die gesamte Rodungsinsel so-wieso in der roten Zone der Düngeverordnung liegt, wird auf den verbleibenden, nicht überplanten Flächen faktisch kein Düngemiteleinsetz mehr möglich sein.</p> <p>3. Auf den überbauten Flächen wird es während der Standzeit der Anlage zu einem Humusabtrag und in dessen Folge zu einem Versteppen der Flächen einhergehend mit einer Verarmung des Bodenlebens kommen. Da Humus neben Stickstoff auch CO² bindet, kommt es zu dessen Freisetzung mit den bekannten Folgen für das Klima, die man mit der eingesetzten Technik zu vermeiden sucht. Auch wenn die Anlagen irgendwann wieder abgebaut werden, sind die Flächen auf Jahre hinaus für die Lebensmittelproduktion verloren.</p> <p>4. Der überplante Boden wird in dem vorliegenden Umweltbericht als minderwertig und wenig ertragreich dargestellt. Diese Beurteilung ist einseitig und greift zu kurz. Es wird übersehen, dass jeder Landwirt in seinem Flächenbestand in der Regel Flächen mit verschiedenem Bodenaufbau bzw. verschiedener Bodenbeschaffenheit vorhält. Dabei strebt er im Rahmen der Bewirtschaftung eine Risikostreuung an, d. h. er wird nicht sämtliche Kulturen der gleichen Art ZB Getreide oder Mais auf dem gleichen Boden pflanzen. In einem Jahr mit viel Niederschlag wie zum Beispiel 2021 sind undurchlässige Böden viel schwieriger zu bewirtschaften bzw. führen zu einem völligen Ernteausfall. Demgegenüber sind diese Böden in Trockenjahren im Vorteil. Die hier überplanten Böden sind sandig und sehr durchlässig. Zum einen sind sie damit für bestimmte Kulturen, zum Beispiel Spargel (Flurnummer 416) besonders geeignet, zum anderen waren sie auch bei Nässe im vergangenen Jahr im Gegensatz zu bindigen Böden erfolgreich zu bewirtschaften.</p> <p>5. Bei der Beurteilung des Flächenverbrauchs ist nicht berücksichtigt, dass verbleibende Restflächen nicht mehr wirtschaftlich zu bearbeiten sind. Durch die Aufteilung auf vier Flurstücke findet eine vollkommene Zerstückelung der Flur statt. So verkleinert sich etwa von einem Landwirt bewirtschaftete Fläche der Flurnummern 413 und 414 durch</p>	<p>zu 2. <i>Es erfolgte eine extensive Grünlandnutzung ohne Düngung. Durch die Mahgutabfuhr werden Nährstoffe daher eher entzogen. Die Mahdabfuhr wird explizit bei der Pflege des Sondergebiets ergänzt.</i></p> <p>zu 3. <i>Infolge der extensiven Grünlandnutzung ist kein Humusabbau zu erwarten (lediglich zweimalige Mahd vorgesehen). Eine Humusanreicherung wäre mit Mulchen des Grasschnittguts zu erreichen, hier werden jedoch unter 2. Bedenken hinsichtlich möglichen Nitratreintrags befürchtet.</i></p> <p>zu 4. <i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Darstellung der Böden stammt von der Bodenschätzung. In den Stellungnahmen des AELF zu den weiteren Standorten von PV-Anlagen im Stadtgebiet wurden Standorte mit hohen Bodenwertzahlen, die über dem Landkreisdurchschnitt liegen, kritisch gesehen. Daran orientiert sich auch die Darstellung in der Begründung.</i></p> <p>zu 5. <i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Flurnummer 413 liegt im Geltungsbereich, insofern wird dieses Flurstück nicht mehr landwirtschaftlich genutzt. Auf dem Grundstück 413 steht der Zaun nicht an der Grenze</i></p>
---	---

<p>den Wegfall der Flurnummer 414 auf etwa die Hälfte. Durch die auf den Flurgrenzen entstehenden Zäune ist eine Bearbeitung bis zur Grenze eines Schrages mit Großmaschinen nicht möglich. Bei einer Grundstückslänge von 260 m und einem beiderseits erforderlichen Abstand von min. 2 m vom Zaun ergibt sich allein ein Flächenverlust von ca. 1000 m².</p> <p>6. Durch die auf den Flurgrenzen entstehenden Zäune sind die dadurch verengten Feldwege z.B. mit einem Mähdrescher mit angebautem Schneidwerk nicht mehr passierbar. Der Mähdrescher müsste daher mit abgebauten Schneidwerk bis zum Schlag fahren, kann dort aber mangels Arbeitsraums das Schneidwerk gar nicht anbauen, ohne in die Kultur hineinzufahren und diese zu zerstören.</p> <p>7. Durch die vorgesehene Ständerbauweise sind Tausende von Pfählen zur Aufständigung der Module niederzubringen. Selbst im Umweltbericht ist von "geringem" Eintrag von Zink in den Boden die Rede. Es ist davon auszugehen, dass sowohl durch das Einrammen der Pfähle ein mechanischer Abrieb von Zink entsteht, wie auch durch das Abwittern ein Eintrag in den Boden. Aus dem Umweltbericht ist nicht erkennbar, wie der „geringe Eintrag“ ermittelt wurde. Sollte die Baumaßnahme realisiert werden muss daher ausgeschlossen sein, dass sich der Eintrag negativ auf den Grundwasserkörper und auf die unmittelbar anschließenden Kulturen auswirkt.</p> <p>8. Bei der Beurteilung ist zu berücksichtigen, dass auch in der Flur Lampersdorf bei Riedersdorf Flächen in einer Größenordnung von ca. 8 Hektar für Photovoltaik genutzt und eingezäunt werden sollen. Die Fläche liegt zwar nicht direkt in der Flur Heuzberg, jedoch nur gut 1 km Luftlinie entfernt. Der sich hierdurch ergebende negative Kumulierungseffekt wurde bisher überhaupt nicht erkannt.</p> <p>9. Bevor in dem betroffenen engräumigen Lebensraum Flächen für Photovoltaik zur Verfügung gestellt werden können, sind zuvor sämtliche Alternativen auszuschöpfen. So bietet sich zum Beispiel die im Norden des Vorhabens gelegene Deponiefläche der</p>	<p><i>des Flurstücks, sondern eingerückt, insofern gehen keine Flächen für die Bewirtschaftung des Flurstücks 414 verloren.</i></p> <p>zu 6. <i>Die Hinweise werden berücksichtigt und Umbauplätze auf den Vorhabenflächen vorgesehen.</i></p> <p>zu 7. und 8. <i>Der Zinküberzug ist unlösbar mit dem Stahl verbunden. Zinküberzüge sind daher mechanisch hochbelastbar. Hohe mechanische Belastungen hinterlassen keine Beschädigungen an der Zinkschicht. Der Zinkabrieb liegt unter dem zulässigen Wert der BBodSchV Anhang 2 Punkt 5 mit 1,2 kg Zink pro Hektar. Für den Aufbau der Photovoltaikanlage werden fast ausschließlich sogenannte Stahl-Rammpfundamente verwendet, welche in der Regel verzinkt sind. Nach Informationsaustausch mit einem führenden Hersteller dieser Rammpfosten kann man bei einer Verzinkung von 60 µm von einer Lebensdauer von 200 Jahren ausgehen. Daraus entsteht ein Abtrag von 0,3 µm pro Jahr, was wiederum 2,16 g/m² entspricht. Daher beträgt der Abtrag ausgehend von 600 Rammpfosten pro einem Hektar bei dieser Anzahl mit einer Einbindetiefe von 1,5 m mit einem Umfang von 0,61 m und einer daraus folgenden Pfostenfläche von 549 m² in etwa 1,185 kg Zink pro ha und Jahr. Somit wird der maximal zulässige Wert nach BBodSchV nicht überschritten.</i></p> <p>zu 9. <i>Für die Deponiefläche ist eine Nachfolgenutzung durch Rekultivierungsplan geregelt eine Nutzung durch PV – Anlagen ist nicht möglich. Die Verwendung von Aufdachanlagen zur</i></p>
--	--

Firma Gruber für die vorgesehene Nutzung an. Ebenso müssten zuerst sämtliche geeigneten Dachflächen in der Gemeinde genutzt werden und Parkplätze überdacht werden, bevor an eine Überbauung der vorgesehenen Flächen gedacht werden darf. Erschwerend kommt hinzu, dass der erzeugte Strom für die Region überhaupt nicht nutzbar gemacht werden kann und vermutlich nach Nürnberg geleitet werden wird. Es kann nicht angehen, dass hier jagdbare Flächen aufgegeben werden müssen, bevor im Ballungsraum jedes Dach und jeder Parkplatz genutzt worden ist.

Energieerzeugung wird auch von der Stadt Hilpoltstein unterstützt. Nach dem Monitoring-Bericht zum Umbau der Energieversorgung Bayerns (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie: S. 33) besteht derzeit ein Energieverbrauch pro Einwohner von 33.000 Kwh pro Jahr. Daraus wird ersichtlich, dass die Deckung des Energiebedarfes durch Aufdachanlagen niemals gedeckt werden kann. Zur Deckung des Energiebedarfes mit erneuerbarer Energien sind daher zwangsläufig neben Windkraftanlagen auch Photovoltaik-Freiflächenanlagen erforderlich.

10. Die geplante FPA liegt mitten im Landschaftsschutzgebiet. Die jetzt überplanten Flächen wurden seinerzeit nur zum Schutz des Bestandes der Landwirtschaft aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgenommen. Es wird beantragt, die Protokolle der damaligen Stadtratssitzungen beizuziehen. Lägen die Flächen heute im Landschaftsschutzgebiet, so kämen diese für den Landkreis Roth als Standorte grundsätzlich nicht infrage. Es ist daher bedenklich, diese Flächen nunmehr der Landwirtschaft zu entziehen und gewerblich zu nutzen. Unabhängig davon wird die Qualität des Landschaftsschutzgebiets entwertet, wenn in dessen Herz plötzlich ein Gewerbebetrieb angesiedelt wird.

zu 10 Der Hinweis ist unverständlich. Fakt ist, dass die Anlagenflächen nicht im LSG liegen.

11. Weder die Netzeinspeisung noch die besondere artenschutzrechtliche Prüfung sind ausweislich der Begründung zum Flächennutzungsplan bisher **geklärt** und sollen nachgereicht werden. Eine vorgezogene Bürgerbeteiligung oder Anhörung der Träger öffentlicher Belange ist damit nicht sachgerecht möglich. Der Entwurf ist daher mit dem vollständigen Abwägungsmaterial erneut auszulegen.

zu 11) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit dem Netzbetreiber wurde eine Abstimmung durchgeführt. Der Einspeisepunkt wird in der Begründung ergänzt. Die saP wurde erstellt, die Ergebnisse der saP werden zum Entwurf ausgelegt.

12. Die auf der überplanten Fläche nachgewiesenen Ausgleichsflächen sind für dieses Vorhaben nicht nötig und überdimensioniert. Sie dienen vielmehr für andere Anlagen außerhalb der Heuberger Flur. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Ausgleichsflächen für andere Anlagen zu Lasten der hiesigen Landwirte gehen sollen.

zu 12) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, auf Plan und Begründung wird verwiesen. Die randlichen Flächen der Teilflächen des Vorhabens werden für Ausgleichsflächen verwendet, die der Eingrünung bzw. als Abstandsfläche zu Wanderwege dienen, da auch Belange der Naherholung zu berücksichtigen sind. Hinsichtlich des Artenschutzrechtes sind die Herstellung von CEF – Flächen für Heidelerchen erforderlich.

Anlage Umwelt – Natur und Landschaftsschutz

Die Flur Heuzberg liegt in einem Bereich, der im Osten durch die BAB 9, im Westen und Norden durch die Kreisstraße St 2225 und im Süden durch den RMD Kanal begrenzt wird. Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage (FPA) soll ca. 10 ha umfassen. Die dafür vorgesehenen Flächen liegen im Herzen der Heuberger Flur. Beabsichtigt ist die Aufstellung von bis zu 3,60 m hohen Solarelementen, sie werden durch einen bis zu 2,3 m hohen Zaun eingefriedet werden.

1. Wissenschaft und Technik bestimmen unser Leben. Wir funktionieren im Alltag nur noch. Es gilt das Hochleistungsprinzip. Es ist das viel beschriebene Hamsterrad. Die Folge dieser ständigen Überforderung sind psychische Erkrankungen, die sich bei längerer Unterdrückung auch körperlich manifestieren. „Medicus curat, natura sanat“ (Der Arzt behandelt, die Natur heilt) formulierte Hippokrates. Jeder kennt das erholsame Gefühl nach einem langen Spaziergang. Physiologisch steckt dahinter noch viel mehr als nur Bewegung und frische Luft. Ein Spaziergang in der Natur senkt die Herzfrequenz, den Blutdruck und die Adrenalin-Ausschüttung. Der Sauerstoff, die Ruhe und die ätherischen Duftstoffe stärken das Immunsystem. In der Natur findet der von seiner Ursprünglichkeit entfremdete Mensch wieder eine Verbindung zu sich selbst. Er wird offen für das, was er braucht, und lernt, in sich hineinzuhorchen. Die Menschen spüren das und haben das Erlebnis in der Natur -insbesondere während Coronapandemie- intuitiv gesucht. Die Stadt Hilpoltstein selbst veranstaltet deshalb in der Heuberger Flur „Waldbaden“ nach dem Vorbild des japanischen Shirin Yoku. (Waldmedizin" ist seit 2012 ein eigener Forschungszweig an japanischen Universitäten). **Dieses Naturerlebnis wird durch den massiven Eingriff in die Flur erheblich beeinträchtigt. Bei der geplanten Anlage handelt es sich um einen Gewerbebetrieb, der nicht in ein Naherholungsgebiet gehört.**

zu 1

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch das Vorhaben wird nur ein Teil der Heuberger Flur in Anspruch genommen. Durch unterschiedlich breite Eingrünungstreifen zu Wegen wird versucht die technische Überprägung des Vorhabens zu mindern. Ein erheblicher Eingriff ist vor dem Hintergrund der begrenzten baulichen Höhe der Anlage nicht gegeben. Vom Vorhaben gehen auch keine Geruchsemissionen aus.

Die Belange von Naturerlebnis und Erholung wird ausdrücklich in die Abwägung eingestellt. Jedoch leistet die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und dem Erreichen der Klimaziele. Mit dem Ausbau erneuerbarer Energien wird langfristig auch die Existenz der Erholungslandschaft gesichert, da die Klimaerwärmung gebremst wird. Vor dem Hintergrund der Krisen im letzten Jahr (Hitzewelle in Indien mit lebensfeindlichen Temperaturen von > 50 Grad, Ukraine-Krise, Waldbrände in Europa, bereits im Frühjahr in diesem Jahr in Spanien) ist der Ausbau regenerativer Energien daher alternativlos.

Im Hinblick auf die Klimaerwärmung ist zur Deckung unseres Energiebedarfes eine Umstellung der Energieproduktion auf erneuerbare Energien überlebenswichtig. Vor diesem Hintergrund ist der zügige Ausbau der erneuerbaren Energien eine Frage der öffentlichen Sicherheit, der ökologischen Vernunft und auch der ökonomischen Zukunftsfähigkeit. Daher wird am Standort festgehalten, da mit der bestehenden Vorbelastung (Windkraftanlage) und den geplanten Maßnahmen zur Eingrünung eine

<p>2. Die überplante Fläche liegt zentral in der Heuberger Flur direkt an den Wanderwegen H 7 „Rund um Heuberg“ und RH 11 „Seezentrum Heuberg – Heuberg – Riedersdorf – Minnettenheim – Mörlach – Bischofsholz – Schleuse Hilpoltstein – Seezentrum Heuberg Wanderung südlich des Rothsees nach Schloss Mörlach“. Wie sich insbesondere während der Corona - Pandemie gezeigt hat, werden die Flur Heuberg und insbesondere die beiden vorgenannten Wanderwege sehr intensiv durch Spaziergänger, Wanderer, Jogger, Radfahrer und Reiter für die Naherholung genutzt. „Die Natur ist im Stress - mit dem dritten Corona-Lockdown drängen Erholungssuchende in Wald, Feld und Flur“ titelte die Süddeutsche Zeitung in ihrer Ausgabe vom 11.05.21. Die Einschätzung der Planverfasser, die Frequentierung sei im Umfeld des Rothsees „vermutlich eher Mittel“ ist daher zu hinterfragen. Auf welcher Grundlage wurde die Bewertung durch das Planungsbüro vorgenommen?</p> <p>3. Neben den vorgenannten Wanderwegen befinden sich in unmittelbarer Nähe der geplanten Anlagen in Heuberg und Göggelsbuch/Riedersdorf drei Quellen, die seinerzeit mit einem umfangreichen Quellschutz - und Regenerierungsprogramm renaturiert wurden. Die Heuberger Quelle ist den Einheimischen teils noch als „Heberlersbrunnen“ bekannt. Der „Heberlersbrunnen“ ist neben der tausendjährigen Eiche bei Göggelsbuch ein Kraftort, der den Planverfassern offensichtlich mangels Ortskenntnis oder Sensibilität verborgen geblieben ist und demzufolge auch nicht in die Abwägung eingestellt wurde.</p> <p>4. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung liegt noch nicht vor. Ohne eine solche SAP ist eine ordnungsgemäße Beurteilung der Planung nicht möglich. Natürlich brütet auf der mageren Klee graswiese (FI-Nr 415) die Feldlerche. Darüber hinaus gehört die Flur Heuberg mit ihren zahllosen Himmelweihern mittlerweile zum Jagdgebiet der am Rothsee wieder angesiedelten Seeadler. An den Weihern kann man mit Glück immer wieder auch den Eisvogel beobachten. Es wäre verwunderlich, wenn ein direkt angrenzendes Vorhaben wie die geplante FPA keinen Einfluss auf dieses einzigartige Ökosystem nehmen würde.</p> <p>5. Die geplante FPA liegt mitten im Landschaftsschutzgebiet. Die jetzt überplanten Flächen wurden seinerzeit nur zum Schutz des Bestandes der Landwirtschaft aus dem</p>	<p><i>Einbindung der geplanten Anlage in Landschaft noch gegeben ist.</i></p> <p><i>zu 2. Die Beurteilung der Frequenz der Wege stammen aus den Angaben des Bayernatlas. Die Angaben sind hier relativ zu betrachten - der Weg um den Rothsee ist häufiger frequentiert als die Wanderwege um Heuberg. Von den Vorhaben sind keine Wege mit überregionaler Bedeutung betroffen.</i></p> <p><i>zu 3. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Quellen liegen außerhalb des Geltungsbereiches. Durch den Abstand von 20 m und der geplanten Eingrünung zum Rundwanderweg Nr. 7 wird auch der Lage der Quelle Rechnung getragen. Weiter wird auf die Abwägung unter 1. (hier Klimaschutz zur Erzeugung von Energie durch erneuerbare Energieträger versus Quellenstandort, zu dem ausreichend Abstand eingehalten wird) verwiesen.</i></p> <p><i>zu 4. Eine saP wurde durchgeführt. Vom Vorhaben sind Heidelerchen betroffen, durch CEF – Flächen und Maßnahmen wird der Artenschutz in der Planung berücksichtigt.</i></p> <p><i>zu 5. Das Vorhaben liegt außerhalb des LSG. Durch Pufferflächen zu Waldflächen und den</i></p>
---	---

Landschaftsschutzgebiet ausgenommen. Es wird beantragt, die Protokolle der damaligen Stadtratssitzungen beizuziehen. Es ist daher bedenklich, diese Flächen nunmehr der Landwirtschaft zu entziehen und einer gewerblichen Nutzung zuzuführen. Die Behauptung des Planverfassers, die Ansiedlung eines Gewerbebetriebes - und dabei handelt es sich bei einer FPA- Stelle eine naturschutzfachliche Aufwertung da und schaffe Verbundstrukturen wirkt demgegenüber zynisch. Die Qualität des Landschaftsschutzgebiets wird vielmehr entwertet, wenn in dessen Herz plötzlich ein Gewerbebetrieb angesiedelt wird.

6. Die etwa 200 m nördlich der Flurnummer 424 liegende **Windkraftanlage** wird vom Planverfasser als Infrastruktureinrichtung im räumlichen Zusammenhang gewertet. Diese ist durch ihr Erscheinungsbild für den Erholungsraum prägend. **Eine weitere Zersiedelung durch die FPA überschreitet die Grenzen des Erträglichen.**

7. Durch die vorgesehene Ständerbauweise sind Tausende von Pfählen zur Aufständigung der Module niederzubringen. Selbst im Umweltbericht ist von „geringem“ Eintrag von Zink in den Boden die Rede. Es ist davon auszugehen, dass sowohl durch das Einrammen der Pfähle ein mechanischer **Abrieb von Zink** entsteht wie auch durch das **Abwittern ein Eintrag in den Boden**. Aus dem Umweltbericht ist nicht erkennbar, wie der „geringe Eintrag“ ermittelt wurde. Sollte die Baumaßnahme realisiert werden muss daher ausgeschlossen sein, dass sich der Eintrag negativ auf den Grundwasserkörper auswirkt.

Eingrünungsmaßnahmen werden gegenüber der derzeitigen Nutzung Vernetzungsstrukturen geschaffen, ferner erfolgt innerhalb der PV – Anlage eine extensive Grünlandnutzung. Eine Versiegelung erfolgt nicht, ein Rückbau nach Beendigung der Stromnutzung ist ohne hohen Re-kultivierungsaufwand möglich. Insofern ist das Vorhaben nicht als Gewerbefläche einzustufen, sondern infolge der Puffer- und Vernetzungsflächen in Verbindung mit der extensiven Grünlandnutzung eine Aufwertung. Zahlreiche Untersuchungen haben den Wert von PV-Anlagen für Arten und Lebensgemeinschaften bereits untersucht und nachgewiesen.

zu 6. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Bündelung von Infrastruktur ist nach dem LEP (Landesentwicklungsprogramm) vorgegeben. Durch die breiten Pufferflächen zu Wanderwegen und den Eingrünungsmaßnahmen wird den Belangen der Erholung Rechnung getragen.

zu 7. Der Zinküberzug ist unlösbar mit dem Stahl verbunden. Zinküberzüge sind daher mechanisch hochbelastbar. Hohe mechanische Belastungen hinterlassen keine Beschädigungen an der Zinkschicht. Der Zinkabrieb liegt unter dem zulässigen Wert der BBodSchV Anhang 2 Punkt 5 mit 1,2 kg Zink pro Hektar. Für den Aufbau der Photovoltaikanlage werden fast ausschließlich sogenannte Stahl-Rammpfundamente verwendet, welche in der Regel verzinkt sind. Nach Informationsaustausch mit einem führenden Hersteller dieser Rammpfosten kann man bei einer Verzinkung von 60 µm von einer Lebensdauer von 200 Jahren ausgehen. Daraus entsteht ein Abtrag von 0,3 µm pro Jahr, was wiederum 2,16 g/m² entspricht. Daher beträgt der Abtrag ausgehend von 600 Rammpfosten pro einem Hektar bei dieser Anzahl mit einer Einbindetiefe von 1,5 m mit einem Umfang von 0,61 m und einer daraus folgenden Pfostenfläche von 549 m² in etwa 1,185 kg Zink pro ha und Jahr. Somit wird der maximal zulässige Wert nach BBodSchV nicht überschritten.

<p>8. Die in unmittelbarer Nähe des Vorhabens angesiedelte Reitschule „Sattelfest“ und die dort angesiedelten „Rothseealpakas“, sind bei ihrer Arbeit mit Kindern, Kranken und Menschen mit Handicap, aber auch ganz einfach mit das Naturerlebnis suchenden Menschen auf eine intakte Natur angewiesen. Wandern zwischen 3,60 m hohen Photovoltaikmodulen an 2,30 m hohen Zäunen entlang vermittelt kein Naturerlebnis und konterkariert jegliche Umweltbildung. Die Stadt Hilpoltstein selbst wirbt auf ihrer Internetseite mit folgendem Text:“... Einen geführten Ausritt mit dem Pferd für die ganze Familie durch die herrliche Natur rund um Heuzberg. Auf Wunsch Picknick mit Produkten aus eigener Herstellung. Reiten, Sport, Spiel und Spaß, Kindergeburtstage.... Hilpoltstein - Heuzberg - nur wenige Meter vom Rothsee entfernt im schönen Landschaftsschutzgebiet.</p>	<p>zu 8. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu Wanderwegen wurden breite Pufferstreifen und Eingrünungsmaßnahmen vorgesehen. Ferner wird nicht die gesamte Heuzberger Flur durch das Vorhaben in Anspruch genommen. Weiter wird auf die Abwägung unter Punkt 1. der Anlage Umwelt – Natur und Landschaftsschutz verwiesen.</p>
--	--

<p>21.03.2022</p>	
<p>Folgende Punkte wurden von [REDACTED] vorgebracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Frau [REDACTED] sei der Meinung, dass die als landwirtschaftlich ausgewiesene Fläche als keine „gewerbliche Fläche“ ausgewiesen werden darf. - In unmittelbarer Nähe (nördlich der Weiher Fl.Nr. 485, 486, 488) besteht eine kleine Quelle (umgangssprachlich „Ebberlersbrunnen“). - Durch die Anlage verlieren lokale Landwirte ihre Bewirtschaftungsflächen. Landwirte sind zum Teil Nahversorger (bspw. Landwirt [REDACTED], Verlustfläche insgesamt 8 ha durch alle laufenden Verfahren laut Frau [REDACTED] (Verweis auf Härtefallpotential von [REDACTED] für die Fläche in Heuzberg liegt bei). 	<p>Die Stadt ist für die Aufstellung von Bauleitplänen, soweit dies erforderlich ist, zuständig. Das Erfordernis besteht infolge des Klimawandels. Die Stadt hat durch ein Konzept mehrere Standorte für Freiflächen-Photovoltaik identifiziert, die aufgrund von Vorbelastung oder geringer Fernwirksamkeit im Stadtgebiet geeignet sind. Die Quelle liegt außerhalb des Geltungsbereiches. Durch den Abstand von 20 m und der geplanten Eingrünung zum Rundwanderweg Nr. 7 wird der Lage der Quelle Rechnung getragen.</p> <p>Der Verlust von landwirtschaftlichen Flächen für die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen wird ausdrücklich in die Abwägung eingestellt, insbesondere in Verbindung mit den Auswirkungen der Flächenverluste für einzelne landwirtschaftliche Betriebe. Letztlich leistet die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und dem Erreichen der Klimaziele und zeichnet sich zudem gegenüber der Erzeugung von Biogas durch eine deutlich höhere Energieeffizienz aus, wodurch sich der angesprochene Flächenentzug für die landwirtschaftliche Nutzung durch die geplante PV-Anlage</p>

<ul style="list-style-type: none"> - unästhetisch, die Gegend wird zur Naherholung teils intensiv genutzt - in unmittelbarer Nähe befindet sich mindestens 1 Quelle, hier sollte geprüft werden, welche Umweltbelastung durch PV entsteht - in Anbetracht der politischen Lage ist die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen voraussichtlich wieder wichtiger denn je - Ich plädiere für eine Lärmschutzwand in unmittelbarer Autobahnnähe, Fläche für PV gäbe es dann genug, vor allem in die Höhe kann auch gebaut werden - 2 Probleme, 1 Lösung - Anmietung von Dachflächen, z.B. Keller und Kalmbach prüfen, dies Gebäude verhandelt meiner persönlichen Ansicht nach schon genug die Natur, da könnte man wenigstens die Dachflächen nutzen, ggf. weitere Firmendächer zur Nutzung prüfen 	<p><i>Das der Bereich um die Anlage technisch überprägt wird ist unbestritten. Anzumerken ist, dass ein vorbelasteter Standort (Windkraftanlage) für das Vorhaben gewählt wurde. Ferner sind zu Wegen Abstände von 5-20 m und Maßnahmen zur Eingrünung vorgesehen.</i></p> <p><i>Die Quellen sind durch entsprechend weite Abstände des Vorhabens berücksichtigt. Eine extensive Grünlandnutzung ist vorgesehen, ferner sind der Einsatz von Düngung und Pestiziden durch Festsetzungen ausgeschlossen gegenüber der derzeitigen Nutzung sind Einträge in den Quellbereich geringer.</i></p> <p><i>Die landwirtschaftlichen Flächen werden nicht nur für die Nahrungsmittelproduktion verwendet. Ca. 22 % der Anbaufläche werden in der BRD für nachwachsende Rohstoffe verwendet (Quelle Agrarpolitischer Bericht). Vor dem Hintergrund einer effizienteren Nutzung durch Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Erzeugung regenerativer Energien im Hinblick auf den Flächenverbrauch verglichen mit dem Anbau von Pflanzen für die Energieerzeugung relativiert sich der Flächenverlust landwirtschaftlicher Flächen für die Nahrungsmittelproduktion. Zudem werden die Flächen nicht versiegelt, sondern können nach der energetischen Nutzung wieder als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden.</i></p> <p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Entlang der BAB A9 sind weiter Freiflächen – Photovoltaikanlagen vorgesehen. Die Flächen entlang der Autobahnen sind für den Energiebedarf nicht ausreichend, ferner sind Einhausungen mit hohen Investitionskosten verbunden, die umgelegt auf den Strompreis, diesen sehr teuer machen. Die Verwendung von Aufdachanlagen zur Energieerzeugung wird auch von der Stadt Hilpoltstein unterstützt. Nach dem Monitoring-Bericht zum Umbau der Energieversorgung Bayerns (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie: S. 33) besteht derzeit ein Energieverbrauch pro Einwohner von 33.000</i></p>
--	---

<p>Sollten Sie noch weiteren Informationsbedarf haben oder weitere Ideen wünschen, nehme ich mir gern Zeit dafür, denn ich bin sicher, dass die Planung dieses Vorhabens kritischer hinterfragt und geprüft gehört.</p>	<p><i>Kwh pro Jahr. Daraus wird ersichtlich, dass die Deckung des Energiebedarfes durch Aufdachanlagen niemals gedeckt werden kann. Zur Deckung des Energiebedarfes mit erneuerbarer Energien sind daher zwangsläufig neben Windkraftanlagen auch Photovoltaik-Freiflächenanlagen erforderlich.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Verwaltung und Vertreter des Stadtrates haben sich im Rahmen eines Ortstermines am Standort die Argumente von Bürgervertretern angehört und Lösungen diskutiert.</i></p>
<p>24.03.2022</p>	
<p>Hiermit erheben wir unsere Bedenken zu der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan Nr. 44 und Erschließungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Heuzberg-Nordost“.</p> <p>Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Schaffung derart großer Photovoltaikanlage weder dem Naturschutz dienen noch sinnvoll zur Energiewende beitragen können. Es gäbe intelligentere Möglichkeiten zur Stromgewinnung, welche da wären:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Errichtung von 2-3 zusätzlichen Windkraftträgern an das bereits bestehende Windkraftwerk. Das bisherige Windkraftwerk stört das landschaftliche Erscheinungsbild auch mit Erweiterung um 1 – 2 Anlagen wesentlich weniger als eine großflächige PV-Anlage. Zudem ist die Energiegewinnung bei Einsatz von Windkraft weitaus höher. Die Stadt Hilpoltstein plant derzeit 11! PV-Anlagen. Dies ist ohne Verhältnis und stellt eine komplette, dauerhafte Veränderung der einzigartig schönen Landschaft im Großgemeindegebiet Hilpoltstein dar. • Das Aufbringen von PV-Anlagen auf Dachflächen würde weder Landschaftsbild noch Flächenversiegelung beinhalten. Für die Kosten, welche zur Errichtung von großflächigen PV-Anlagen anfallen, könnte ein kommunales Förderprogramm private Hausbesitzer animieren, die Dachflächen zur Energiegewinnung heranzuziehen. Zusätzlich sind in Gebäuden bereits Stromleitungen vorhanden. Die Leitungsverlegung zu entfernten PV-Anlagen setzt Energie und Strom -an sich- fest. Zum Beispiel betreibt der Markt Wendelstein ein vorbildliches Förderprogramm für privaten Einsatz von PV-Modulen 	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Neben der Energieerzeugung durch PV – Anlagen prüft die Stadt weitere Standorte für Windkraftanlagen, um den künftigen Energiebedarf zu decken. Da für die künftige Energieversorgung ein Energiemix erforderlich ist, hält die Stadt am Vorhaben fest. Um die Eingriffe in die Landschaft gering zu halten, hat die Stadt Standorte für Freiflächen – Photovoltaikanlagen gewählt, die durch Infrastruktureinrichtungen bereits vorbelastet sind bzw. eine geringe Fernwirkung haben.</i></p> <p><i>Die Verwendung von Aufdachanlagen zur Energieerzeugung wird auch von der Stadt Hilpoltstein unterstützt. Nach dem Monitoring-Bericht zum Umbau der Energieversorgung Bayerns (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie: S. 33) besteht derzeit ein Energieverbrauch pro Einwohner von 33.000 Kwh pro Jahr. Daraus wird ersichtlich, dass die Deckung des Energiebedarfes durch Aufdachanlagen niemals</i></p>

<p>auf Hausdächern. Auch gibt es Flächen, wie z. B. als Überdachung Parkflächen wie beim DB Bahnhof Rothsee/Allersberg angedacht, wo Doppelnutzen durch Solardächer bei Parkflächen entstehen kann. Auch am Bahnhof Hilpoltstein bestünde diese Möglichkeit, bzw. auf städtische Gebäude PV-Anlagen aufzubringen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stromvermeidung auch von gemeindlicher Seite: Der Energieverbrauch kann z. B. durch den Einsatz von Solarleuchten in Baugebieten minimiert werden. Auch hier ist der Markt Wendelstein vorbildlich. Gemeindliches Förderprogramm bei Wechsel von Altgeräten Elektro zu neuen, energiesparenden Geräten. • Zwar sind die Böden in Heuzberg auf den ersten Blick tatsächlich von geringerer Qualität, warum wird hier jedoch kein Kauf durch die Stadt Hilpoltstein oder eine Pachtung dieser Flächen angestrebt, um auf den Feldern Ökoflächen Typ 3 zu schaffen? Gerade Ackerflächen, welche nicht gedüngt und nicht der konventionellen Bewirtschaftung unterliegen, sind im Ökoflächenverbund Mangelware. Hier könnte sinnvolle Schaffung von Lebensraum stattfinden. • Gerade zurzeit rückt wieder in das Gedächtnis, wie wichtig Agrarflächen zur regionalen Versorgung mit Lebensmitteln sind. Knappheit an Weizen, Sonnenblumen, Raps... sowie vielen anderen Feldfrüchten. Auch gewinnt regionales Einkaufen und regionale Lebensmittel immer mehr an Bedeutung. Das Versiegeln und auf Jahrzehnte Unmöglichmachen von Produktionsfläche für Lebensmittel durch derartige Eingriffe in die Landwirtschaft ist reproduktiv und nicht zukunftsweisend. 	<p><i>gedeckt werden kann. Zur Deckung des Energiebedarfes mit erneuerbarer Energien sind daher zwangsläufig neben Windkraftanlagen auch Photovoltaik-Freiflächenanlagen erforderlich.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, durch Einsparung allein wird der künftige Energiebedarf nicht zu decken sein (siehe oben)</i></p> <p><i>Mit der Errichtung des Vorhabens werden auch Ausgleichsflächen geschaffen, somit wird die gewünschte Richtung der Entwicklung der Flächen berücksichtigt. Ferner wird innerhalb des Sondergebiets extensive Grünlandwirtschaft betrieben. Die Stadt hat die Flächen nicht im Besitz / Eigentum, sondern der Vorhabenträger.</i></p> <p><i>Die landwirtschaftlichen Flächen werden nicht nur für die Nahrungsmittelproduktion verwendet. Ca. 22 % der Anbaufläche werden in der BRD für nachwachsende Rohstoffe verwendet (Quelle Agrarpolitischer Bericht). Vor dem Hintergrund einer effizienteren Nutzung durch Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Erzeugung regenerativer Energien im Hinblick auf den Flächenverbrauch verglichen mit dem Anbau von Pflanzen für die Energieerzeugung relativiert sich der Flächenverlust landwirtschaftlicher Flächen für die Nahrungsmittelproduktion. Zudem werden die Flächen nicht versiegelt, sondern können nach der energetischen Nutzung wieder als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden.</i></p>
<p><u>Bedenken zu Standortwahl sowie Aufstellung Bebauungsplan, Änderung F-Plan „Photovoltaikanlage Heuzberg-Nordost“</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die PV-Anlage ist von den Abmaßen sehr groß dimensioniert. Jedoch in sich zerstückelt. Durch die Tatsache, dass nicht alle Flächen für die PV-Anlage verfügbar sind 	<p><i>Gerade durch die Aufteilung der Flächen in Verbindung mit der Eingrünung entsteht nicht die Wahrnehmung einer großen Fläche.</i></p>

<p>(kein Verkauf- oder Verpachtwille der Eigentümer) ist die Anlage an sich als riesige Fläche wahrnehmbar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Warum wird die Anlage so riesig dimensioniert? Warum wurden nicht zusammenliegende Flächen für die Anlage gesucht? Warum wird eine kleinere PV-Anlage von der Stadt geplant und als Investoren bzw. Betreiber fungieren die Bürger aus Heuzberg? Dies wurde bereits mit der PV-Anlage auf der Maschinenhalle in ähnlicher Weise betrieben. • Gerade in dem touristischen Gebiet um Heuzberg, welches von vielen Urlaubern oder Wanderern zur Naherholung genutzt wird, bedeutet diese Anlage eine zukünftige Meidung des Areals. Es bestehen Quellen in unmittelbarer Nachbarschaft, Triathleten nutzen die Landschaft um Heuzberg für sportliche Aktivitäten, der nahe Sportplatz Heuzberg ist bei vielen Triathleten als Campingplatz zum Triathlon beliebt. Durch die Anlage führt ein kartografierter örtlicher Wanderweg, am nördlichen Bereich bei Fl. Nr. 44 Gmk. Heuzberg führt der überörtliche Wanderweg „Kulturwanderweg“ entlang. Mit der Realisierung der PV-Anlage wird das landschaftliche Erscheinungsbild dauerhaft zerstört. Zwar liegt der Bebauungsplan auf keinem Landschaftsschutzgebiet, befindet sich aber umgeben von Landschaftsschutz. In der Gesamtheit wäre die landschaftliche Prägung zu erhalten. Erholungssuchende aus den Ballungszentren wollen Natur, keine Verbauung der Landschaft. • Durch die Baufirmen, welche durch die Ortschaft Heuzberg zu der Baustelle fahren, werden erhebliche Geräuschmissionen entstehen. Auch führt die Zufahrt zu der Baustelle direkt an Wohngebieten entlang. • Durch die PV-Anlage wird der stetige Eintrag von Humus in den schon jetzt sehr sandigen und humusarmen Boden unterbunden. Dies wird langfristig zu einer Auswaschung der schon spärlich vorhandenen Bodenkolloide führen. Der Boden wird durch den fehlenden Humuseintrag langfristig geschädigt. • Die Wasserführung untenliegender Bodenschichten könnte zu den Quellen führen. Kann ein Schadstoffeintrag durch die Bodenelemente gänzlich ausgeschlossen werden? Bzw., wie wirkt sich die PV-Anlage in Bezug auf die Nitratanreicherung des Bodens aus? 	<p><i>Für das Vorhaben standen nur Teilflächen zur Verfügung. Die Summe der Teilflächen ist erforderlich, um den Anschluss an das öffentliche Stromnetz realisieren zu können.</i></p> <p><i>Das der Bereich um die Anlage technisch überprägt wird, ist unbestritten. Anzumerken ist, dass ein vorbelasteter Standort (Windkraftanlage) für das Vorhaben gewählt wurde. Ferner sind zu Wegen Abstände von 5-20 m und Maßnahmen zur Eingrünung vorgesehen. Die Wanderwege sind weiterhin nutzbar, Teilbereiche der Wege führen entlang des geplanten Vorhabens. In der Gesamtheit der Wegeabschnitte wird das Natur- und Landschaftserleben nicht beeinträchtigt. Die Quellen sind durch entsprechend weite Abstände des Vorhabens berücksichtigt.</i></p> <p><i>Während des Baus der Anlage wird es zu Lärmmissionen durch Verkehr kommen, diese sind jedoch begrenzt auf den Lieferverkehr. Erdbewegungen mit dauerhaften Baustellenverkehr sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.</i></p> <p><i>Auf den Flächen ist Grünland vorgesehen. Ein Humusabtrag oder Auswaschung von Bodenkolloiden kann durch die ganzjährigen Bodenbedeckung und Bewurzelung gegenüber eine Ackernutzung mit Schwarzbrache über den Winter ausgeschlossen werden.</i></p> <p><i>Auf den Flächen ist eine Düngung ausgeschlossen, ferner erfolgt eine Mahd mit Mahdgutabfuhr, insofern erfolgt durch die künftige Nutzung eine Extensivierung gegenüber der derzeitigen Nutzung mit entsprechend geringeren Austrägen von Nitrat oder sonstigen Nährstoffen.</i></p> <p><i>Anlage, Pflege und Rückbau der Anlage sind im</i></p>
--	---

- Wer kommt nach Beendigung der Baumaßnahme für den Unterhalt der Ausgleichsflächen auf? Ist dies mit städtebaulichem Vertrag mit dem Investor geklärt oder muss dafür dann der Steuerzahler aufkommen?
- Die Gemeindeverbindungsstraße Heuberg-Altenhofen ist bereits jetzt in einem schlechten baulichen Zustand. Wird zuvor eine Aufnahme des Ist-Zustandes stattfinden und der Investor kommt für evtl. Schäden auf? In der Weiterführung folgt die Baustellenzufahrt auf einem öffentlichen Feld- und Waldweg. Für dessen Unterhalt ist zum Großteil die Jagd Heuberg zuständig. Wer kommt hier für Schäden durch schwere Baumaschinen auf? Wird dies im städtebaulichen Vertrag verankert?
- Die Baustellenzufahrt auf 1/3 der Strecke des öffentlichen Feld- und Waldweges führt durch ein wertvolles Biotop (Biotop Nr. 6733-1141-011). Der Weg ist in diesem Bereich sehr schmal, das Lichtraumprofil teilweise nicht gegeben. Wurde dies bei der Zufahrtsregelung schwerer Baumaschinen bedacht?
- Die PV-Anlage steht an sehr trockenen Kiefernwäldern. Sind diese Wälder als besonders waldbrandgefährdet bei der Waldbrandkartierung gekennzeichnet? Die PV-Anlage, welche die Umgehung zusätzlich aufheizen wird, birgt in dem sehr waldbrandgefährdeten Bereich eine Erhöhung der Waldbrandgefahr.
- Wurde bei der Planung der einzuhaltende Abstand der an Waldflächen angrenzenden PV-Anlage gedacht? Bei baulichen Anlagen, wozu die PV-Anlage zählt, ist eine Baumfallzone von mind. 30 Metern einzuhalten. Die PV-Anlage grenzt unmittelbar an vielen Rändern an Wald mit einem sehr geringen Abstand.
- Die PV-Anlage wird mit einer Einfriedung (Zaunbau) versehen. Dies kann zu Veränderung der Wildzuggebiete führen. Das Wild wird schon jetzt in seinem natürlichen Zug- und Rotteverhalten durch Tourismus sowie Mountainbiker gestört. Ein Verhindern der natürlichen Wildwanderrouen durch massive Abschottung wird zu einer Änderung der Zugrichtung führen. Die Abschussquote der Jagdpacht wird unter Umständen nicht

Durchführungsvertrag zwischen Stadt und Vorhabenträger geregelt.

Vor Baubeginn wird der Zustand der Straßen erfasst. Mögliche, durch den Bau des Vorhabens verursachte Schäden, werden durch den Vorhabenträger entschädigt. Eine entsprechende Regelung erfolgt im Durchführungsvertrag.

Der Flurweg ist für den landwirtschaftlichen Verkehr errichtet, d.h. auch größere Fahrzeuge wie Mähdrescher nutzen diesen Weg. Diese landwirtschaftlichen Fahrzeuge sind nicht kleiner als die Fahrzeuge für die Anlieferung.

Zu den Waldflächen sind breite Abstandsflächen mit 15-20 m vorgesehen. Von der PV-Anlage sind allenfalls die Trafostationen brandgefährdet. Modultische mit Traggestelle und Module sind nicht brennbar. Die Trafostationen werden entlang des Wege im weiteren Abstand zu den Waldflächen errichtet, die von den Wegen leicht erreichbar sind.

Zwischen den Waldgrundstücken in Benachbarung zu den Vorhabenflächen liegen Wegegrundstücke. Für die Eigentümer besteht hier eine Verkehrssicherungspflicht. Zum Wald ist über den Weg mit 4-5 m Breite, den geplanten Pufferstreifen mit 15 m Breite noch der Umfahungstreifen mit 3-4 m Breite einzubeziehen, so dass insgesamt ein Abstand von 23 - 24 m zwischen Wald und geplanter Anlage besteht. Bei Stürmen kommt die Versicherung des Vorhabensträger für Schäden auf.

Durch die Aufteilung des Vorhabens in Teilflächen und durch die Einrichtung von breiten Pufferzonen zu Waldflächen ist ein Wildtierzug weiterhin möglich. Durch die Pufferflächen zum Wald bestehen Äsungsflächen. Eine Zunahme von Wildverbiss wird daher nicht gesehen. Eine

mehr eingehalten. Auch wird dieser wichtige, landschaftspflegerische Teil des ländlichen Gefüges somit in der Gemarkung Heuzberg für Jagdpächter uninteressanter. Eine Minimierung des Jagdpächterlöses und somit weniger Finanzmittel für die Jagdgenossenschaft zur Landschaftspflege sind zu befürchten. Weiterhin führt dies zu mehr Verbiss in den sich natürlich verjüngenden Wäldern.

- Der Bereich um die PV-Anlage birgt viele Bodendenkmäler in unmittelbarer Umgebung. In nur ca. 100 m Entfernung befindet sich ein Bodendenkmal aus dem Mittelalter. Ca. 800 m entfernt eine Steinzeitfundstelle. In den weitläufigeren Bereichen Spuren aus der Hallstadt bzw. Latenezeit. Funde auf dem betroffenen Areal sind nicht auszuschließen. Jedoch wird in der Begründung lediglich darauf hingewiesen, dass archäologische Funde zu melden sind. Ohne archäologische Begleitgrabung kann aber nicht sichergestellt werden, dass Bauarbeiter Steine von historischen Spuren unterscheiden können. Auch konnte im Vorfeld nie ein Bodendenkmal mittels Luftbild ausgemacht werden, da es sich um Ackerflächen handelt, bei denen man - anders als wie bei Wiesen - Bodendenkmäler sehr schwer vom Luftbild her lokalisieren kann. Wurde bei der Beteiligung öffentlicher Belange die Kreisheimatpflegerin beteiligt?

Abschließend besteht von unserer Seite die eindringliche Bitte, vor einer erneuten Beschlussfassung seitens des Stadtrates einen Vor-Ort Termin des Stadtrates einzuräumen, damit sich die demokratisch gewählten Vertreter der Bürger ein Bild von der Situation machen können.

Leider wurden die Einwohner aus Heuzberg, Altenhofen und Riedersdorf mit der Aufstellung des Bebauungsplanes vor vollendete Tatsachen gestellt. Es geht um unser Zuhause und es ist schade, dass auf die Bürger, die keinen Stadtrat aus der Gemarkung stellen, so wenig Rücksicht genommen wird.

Wir bitten höflich um fachliche Wertung und Abwägung in dem Bauleitverfahren der oben aufgeführten Punkte und bedanken uns im Voraus bei der Verwaltung der Stadt Hilpoltstein für die unparteiische Wertung.

Regelung zur Entschädigung für den Jagdpächter als auch für mögliche Jagdschäden wird im Durchführungsvertrag geregelt.

Das Landesamt für Denkmalpflege sowie die untere Denkmalbehörde wurden beteiligt. Hinweise zur Berücksichtigung von Bodendenkmälern innerhalb des Geltungsbereiches sind in den eingegangenen Stellungnahmen nicht enthalten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Verwaltung und Vertreter des Stadtrates haben sich im Rahmen eines Ortstermines am Standort die Argumente von Bürgervertretern angehört und Lösungen mit Ihnen diskutiert.

Die Stadt ist für die Aufstellung von Bauleitplänen, soweit dies erforderlich ist, zuständig. Das Erfordernis besteht infolge des Klimawandels. Die Stadt hat durch ein Konzept mehrere Standorte für Freiflächen-Photovoltaik identifiziert, die aufgrund von Vorbelastung oder geringer Fernwirksamkeit im Stadtgebiet geeignet sind.